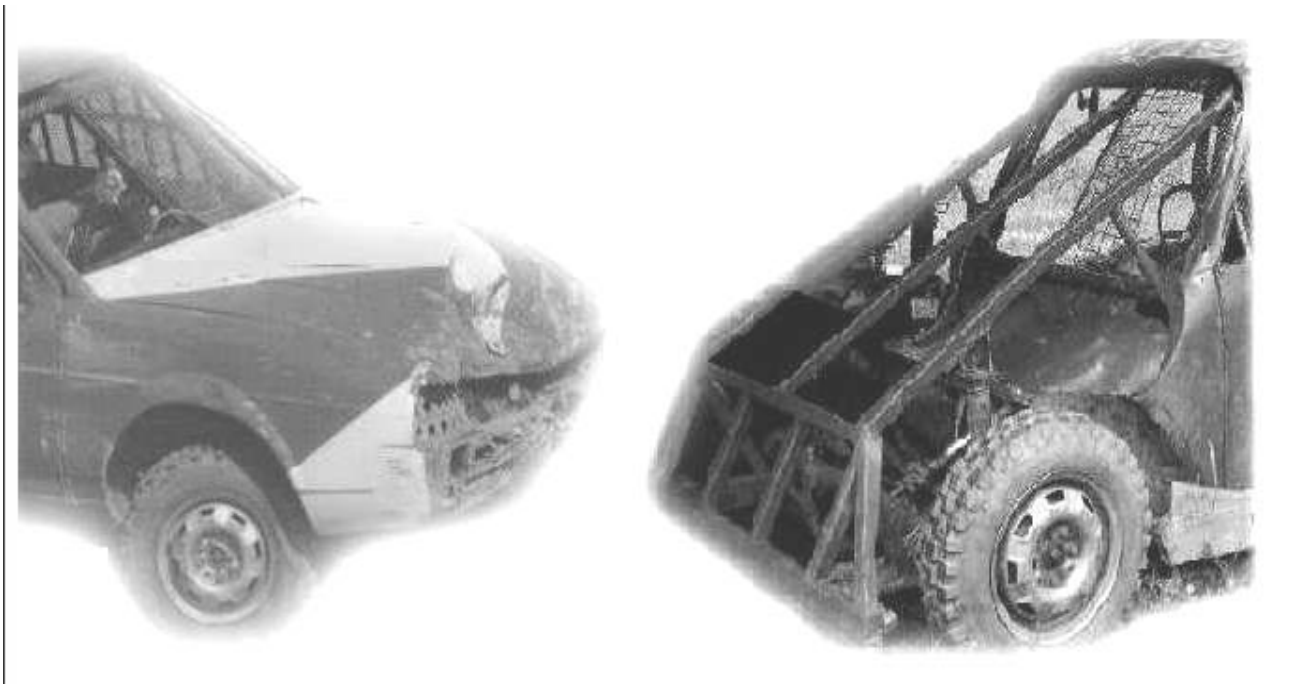


Auto-Crash



Handbuch



(gültig ab der Saison 2015)

REGLEMENT ACVÖ

7552 Stinatz, Gartenstr. 33, 0664/350 86 97, Fax 03358/2477

INHALTSVERZEICHNIS

A) Mitgliedsvereine des ACVÖ	Seite
A.1. Grundsätze	2
A.2. Clubs und deren Farben	3
A.3. Vorstand des ACVÖ	4
B) Reglement des ACVÖ	5
B.1. Die Vereinigung.....	5
B.2. Allgemeine Bestimmungen	5
B.3. Meisterschafts- Punktwertung	6
B.4. Meisterschafts- Reglement	7
B.5. Pflichten des Teamchefs	7
B.6. Bahnbeschaffenheit	7
B.7. Bestimmungen für den Veranstalter	8
B.8. Siegprämien	10
B.9. Streckenposten.....	10
B.10.Rennleitung.....	11
B.11.Sicherheitstechnische Kommission.....	12
C) Reglement Fahrer	13
C.1. Voraussetzung zur Teilnahme an Meisterschaftsläufen	13
C.2. Pflichten / Sicherheitsbestimmungen für Fahrer	13
C.3. Rennbestimmungen	13
C.4. Flaggensignale	15
C.5. Strafen durch Rennleitung / ACVÖ	16
C.6. Proteste	18
C.7. Oberste Instanzen	18
D) Reglement Fahrzeugbau	19
D.1. Allgemeine Bestimmungen für den Fahrzeugbau	18
D.2. Bestimmungen für die Division SN.....	20
D.3. Bestimmungen für die Division CS.....	25
E) Division Unverbaut (UV).....	29

A) Mitgliedsvereine des ACVÖ

A.1.Grundsätze

- | |
|--|
| <ol style="list-style-type: none">1. Die oberste Instanz für den Auto-Crash-Sport ist der Vorstand der ACVÖ.2. Änderungen im Handbuch werden nur durch Beschluß des Vorstandes der ACVÖ gültig. |
|--|

REGLEMENT ACVÖ

7552 Stinatz, Gartenstr. 33, 0664/350 86 97, Fax 03358/2477

A.2.Clubs und deren Farben

ACC Crazy Drivers (orange-weiss)

Roland Hofmann
2734 Puchberg, Neunkirchnerstr. 72
0676/614 60 90
badina@chello.at

ERRO Team Hartberg (blau-silber)

Werner Seidl
8224 Kaindorf, Untertiefenbach 44
0664 / 24 40 000
Fax 03334/ 2091

MSC NÖ Nord (rot-gelb)

Josef Koppensteiner
3931 Schweiggers, Thayastr.2
0664 / 40 15 143, Fax 02829/8401
josef.koppensteiner@hotmail.com

MSC Schwarztal (blau-weiß-rot)

Andreas Kampichler
2620 Diepolz, Hauptplatz 8
0699/19 52 19 48
msc-s@aon.at

MSC Stallhofen (orange-blau)

Hans-Peter Kainz
8152 Stallhofen, Neudorf 3a
0664/13 55 281

MSC Traiskirchen (weiß-grün)

Günter Kassecker
2514 Traiskirchen, Dr. Bruno Kreisky Str. 1
0664/111 40 54

PF Red Crashers (rot-silber)

Karl Kreuter
7552 Stinatz, Gartenstr. 33
0664/350 86 97, Fax 03358/24 77
elisabeth.kreuter@gmx.at

RT Sollenau (blau-gold)

Günther Seunig
2601 Sollenau, Wienerstr. 48
0650/ 44 66 843
grugru@air-line.at

MSF Kemetten (orange/grün)

Erich Six
7531 Kemetten, Teichg. 14
0681/81 57 87 44

CT 161 Puchberg (grün/gelb)

Manuel Weninger
2734 Puchberg, Schwarzengründg. 28
0664/945 09 92

CT Paldau (gelb/schwarz)

Christof Biehlo
8341 Paldau 275/3
0664/22 47 882

MSV Grodnau (schwarz/hellgrün)

Andreas Höller
7433 Mariasdorf 39
0664/21 60 701

REGLEMENT ACVÖ

7552 Stinatz, Gartenstr. 33, 0664/350 86 97, Fax 03358/2477

A.3.Vorstand des ACVÖ

Vorsitzender: **Karl Kreuter**
0664/350 86 97 elisabeth.kreuter@gmx.at

Stellvertreter: **Roland Hofmann**
0676/614 60 90 badina@chello.at

Schriftführer: **Elisabeth Kreuter**
0664/346 58 19 elisabeth.kreuter@gmx.at

Stellvertreter: **Dagmar Wirtitsch**
0664/111 43 33 d.wirtitsch@gmx.at

Kassier: **Arno Kurz**
0664/21 19 392 kurzarno@aon.at

Stellvertreter: **Martina Berger**
0676/970 24 15 badina@chello.at

1.Rechnungsprüfer: **Andreas Kampichler**

2.Rechnungsprüfer: **Manuel Weninger**

Rennsekretärin: **Elisabeth Kreuter**
0664/346 58 19

Stellvertreter: **Lisbeth Kreuter**
0664/135 94 53

Vorsitzender SHTK: **Thomas Heusenberger**
0664/911 24 03

Leiter SHTK CS: **Karl Kreuter**
0664/350 86 97

Mitgeher SHTK: **Alfred Kemmer**
0664/14 20 127

Johann Griesser
0664/13 00 628

Sekretärin SHTK: **Katharina Kreuter**
0664/794 20 28

REGLEMENT ACVÖ

7552 Stinatz, Gartenstr. 33, 0664/350 86 97, Fax 03358/2477

B) Reglement des ACVÖ

B.1. Die Vereinigung

- B.1.1. Die Vereinigung der Auto-Crash-Vereine Österreichs (ACVÖ) ist die Organisation der österreichischen Auto-Crash-Vereine und dient zur Vertretung nach außen. Die Koordination zur Durchführung und Überwachung der Auto-Crash Veranstaltungen obliegt ausschließlich dem ACVÖ.
- B.1.2. Der Präsident des ACVÖ bzw. in Abwesenheit dessen Vertreter ist Beobachter mit bevorzugtem Zeugenstatus und hat Zutritt am gesamten Renngelände und dessen Einrichtungen. Er ist berechtigt, Verstöße gegen die Statuten oder den im Handbuch Auto-Crash beschriebenen Vorschriften festzustellen und im Bedarfsfall Sanktionen zu verhängen.
- B.1.3. Die Fahrervertreter setzen sich aus den jeweiligen Fahrergesamtstaatsmeistern der Division CS und SN zusammen. Bei totaler Ablehnung eines Fahrervertreters, durch Obmänner, Fahrer, etc. wird der Vizestaatsmeister der betreffenden Division vorgezogen.
- B.1.4. Bei der Generalversammlung werden von den Obmännern jeweils zwei Techniker SN und CS gewählt, die alle (inkl. Vorsitzender) unterschiedlichen Vereinen angehören, bzw. vereinslos sein müssen.
- B.1.5. Renntermine und Austragungsmodus von Auto - Crash Veranstaltungen sind von den Veranstaltern unbedingt mit dem ACVÖ abzustimmen und bedürfen dessen Genehmigung.

B.2. Allgemeine Bestimmungen

- B.2.1. Jeder Club des ACVÖ kann gemäß der vorliegenden Bestimmungen Staatsmeisterschaftsläufe durchführen, sowie jede juristische Person, die sich den Bestimmungen des ACVÖ unterwirft und eine Gebühr entrichtet, welche individuell vom ACVÖ bestimmt wird.
- B.2.2. Jeder Club ist verpflichtet bei jedem Rennen 1 Ölwanne und 1 funktionstüchtigen Feuerlöscher (mind. 6 kg) im Vereinsfahrerlager griffbereit zu deponieren. Pro Fahrzeug ist 1 Umweltschutzmatte (saugfest und ölundurchlässig) 1x2 m notwendig, diese ist beim Vorsitzenden zu erwerben.
- B.2.3. Fahrzeuglimitierung: Jeder Verein darf max. 20 Fahrzeuge nennen, jedoch nicht mehr als 15 in einer Division.
- B.2.4. Pro Fahrzeug ist nur ein Fahrer(in) pro Renntag erlaubt.
- B.2.5. Nach Einlangen der Lizenzanträge werden die Startnummern vergeben. Die Top-10 Nummern sind für beide Divisionen vorgeschrieben, es ist aber jedem Fahrer überlassen, diese in Anspruch zu nehmen. Eine Weitergabe von zugewiesenen Startnummern ist einem einzelnen Fahrer nicht erlaubt. Ohne Punkte hat der Fahrer(in) die Möglichkeit einen Klassenwechsel mit der gleichen Startnummer vorzunehmen. Wird einem Fahrer eine Startnummer 1-10 zugewiesen, so wird seine Originalstartnummer für max. eine Saison reserviert.

REGLEMENT ACVÖ

7552 Stinatz, Gartenstr. 33, 0664/350 86 97, Fax 03358/2477

B.2.6. Lizenzgebühr: Pro Lizenz € 35,-, jedoch nach 15. März des Jahres jede Lizenz generell € 45,- (Zweitlizenz € 22,-). Keine Weitergabe von bereits bezahlten Lizenzen! Mit der gültigen Lizenz ist für den Fahrer durch die Veranstalterhaftpflicht, ein Versicherungsschutz gegeben. Weiters erhält man einmal pro Jahr 4 Klebeziffern.

B.2.7. Das Nenngeld beträgt pro Fahrer(in) generell € 40,-. Bezahltes Nenngeld wird nicht zurückerstattet. Bei elektronischer Rundenzählung wird das Nenngeld an die erhöhten Kosten angepasst.

B.2.8. Nennschluß ist Samstag 12:00 Uhr, jedoch frühestens Freitag vor dem Rennen 12:00 Uhr. (per Fax unter: 03358/2477) Die Möglichkeit einer Nachnennung besteht am Sonntag von 07.30 Uhr bis 08.30 Uhr gegen doppeltes Nenngeld € 80,-.

B.3.Meisterschafts- Punktwertung

Vorläufe		Semifinalläufe		Finalläufe		Superfinale / Tagessieg	
1. Platz	5 Punkte	1. Platz	7 Punkte	1. Platz	10 Punkte	1. Platz	15 Punkte
2. Platz	4 Punkte	2. Platz	5 Punkte	2. Platz	7 Punkte	2. Platz	12 Punkte
3. Platz	3 Punkte	3. Platz	3 Punkte	3. Platz	5 Punkte	3. Platz	10 Punkte
4. Platz	2 Punkte	4. Platz	2 Punkte	4. Platz	3 Punkte	4. Platz	8 Punkte
5. Platz	1 Punkt	5. Platz	1 Punkt	5. Platz	2 Punkte	5. Platz	6 Punkte
				6. Platz	1 Punkt	6. Platz	5 Punkte
						7. Platz	4 Punkte
						8. Platz	3 Punkte
						9. Platz	2 Punkte
						10. Platz	1 Punkt

B.4.Meisterschafts Reglement

B.4.1. Jeder Club des ACVÖ kann pro Rennsaison ein zur österreichischen Meisterschaft zählendes Rennen durchführen. Die Termine sind bis 15.März bekannt zu geben und vom ACVÖ zu genehmigen. Eine Sommerpause von 4 Wochen ist einzuplanen. Bei freien Rennterminen kann ein Club ein zweites Rennen beantragen.

B.4.2. Jeder Club des ACVÖ ist verpflichtet, zu jedem österr. Staatsmeisterschaftslauf, mindestens ein Fahrzeug zu entsenden. Clubs die dieser Regelung nicht nachkommen, sind verpflichtet, eine Pönale in der Höhe von € 40,- an den Veranstalter zu entrichten.

B.4.3. Fahrerwertung: Beide Divisionen (SN / CS) werden getrennt von einander gewertet. Punktestärkste Fahrer(in) werden in den einzelnen Klassen 1 – 3 sowie beim Lauf um den Tagessieg und Superfinale ermittelt. Österr. Staatsmeister der Divisionen (SN / CS) werden jene Fahrer(in), die die höchste Punktezahl in allen Bewerben erreichen. Bei Punktegleichstand zählen die Vorlauf-, Semifinallauf-, Finallauf-, Superfinalaufsieg, danach die zweiten, dritten und vierten Plätze.

B.4.4. Clubwertung: Jener Club, der in den Divisionen SN / CS die meisten Punkte erreicht, ist Gesamt-Staatsmeister. Gewinnt ein Club dreimal den Wanderpokal so geht dieser in dessen Besitz über. Es werden auch die einzelnen Divisions-Meister ermittelt. Bei Verzicht des Gesamt-Meisters auf das Veranstalten

REGLEMENT ACVÖ

7552 Stinatz, Gartenstr. 33, 0664/350 86 97, Fax 03358/2477

der Meisterschaftsfeier, ist es einem freiwilligen Verein erlaubt die Meisterschaftsfeier auszurichten. (In diesem Fall entscheidet das Los.)

B.5. Pflichten des Teamchefs

B.5.1. Der Teamchef ist der Ansprechpartner der Rennleitung und des ACVÖ am jeweiligen Renntag.

B.5.2. Er ist verantwortlich für:

- die Richtigkeit der Angaben auf der Nennliste, sowie der zeitgerechten Abgabe
- die Anwesenheit von Fahrer(in) und Fahrzeug bei der techn. Abnahme sowie am Vorstart
- eine rasche Vorfahrt zur Startaufstellung
- das saubere Hinterlassen des Fahrerlagers
- die Weiterleitung der Vereinsvorstandsliste bis 15. März d. J. an den ACVÖ
- 2 Minuten Frist (erfolgt keine Bekanntgabe, werden dem Verein 5 Punkte abgezogen)

B.5.3. Der Teamchef muss bei der Fahrerbesprechung, Teamchefbesprechung, Protesteinbringung und deren Abhandlung anwesend sein.

B.6. Bahnbeschaffenheit

B.6.1. Die Veranstaltung muss von der zuständigen Behörde genehmigt sein.

B.6.2. Die Bahn muss eine ausreichende Streckenlänge, sowie eine Mindestbreite von 8 Metern aufweisen. Die Startbreite ist mit mindestens 16 Metern und die Zielbreite mit mindestens 10 Metern vorgeschrieben. Der Innen- und Außenrand der Rennstrecke ist deutlich sichtbar zu markieren. Die Bahnabgrenzungen sind im Ganzen Bereich so anzulegen, daß es für Auto-Crash-Fahrzeuge schwer möglich ist, diese zu überwinden.

B.6.3. Das Gelände muß so beschaffen sein, daß von der Rennleitung aus, die gesamte Rennstrecke voll eingesehen werden kann. Transparente müssen so montiert sein, daß die Sicht von der Rennleitung aus nicht beeinträchtigt ist.

B.6.4. Auf geraden Streckenabschnitten muß der Mindestabstand zur Zuseherabspernung 15 Meter betragen. Im Kurvenbereich muß der Mindestabstand zum Publikum bei einem Schutzwall von 1 Meter Höhe 20 Meter betragen. Wenn sich die Zuschauerräume auf einer erhöhten Anlage von mindestens 2,5 Metern Höhe befinden, genügt ein Sicherheitsabstand von 5 Metern. In der vorgeschriebenen Absperrung dürfen sich nur gekennzeichnete Personen aufhalten.

B.7. Bestimmungen für den Veranstalter

B.7.1. Jeder Veranstalter hat die von der zuständigen Behörde vorgeschriebene Haftpflichtversicherung abzuschließen. Dieser Versicherungsanteil ist bis 14 Tage nach Anmeldung des Renntermins beim Versicherer einzuzahlen. (Informationen beim Vorsitzenden der ACVÖ) Keine Rückzahlung bei Rennausfall.

B.7.2. Bei Auslandsrennen ist zwecks Haftpflichtversicherung unbedingt mit dem ACVÖ Rücksprache zu halten. Bei Nichteinhaltung trägt der Club die anfallenden Kosten und der ACVÖ behält sich das Recht einer Absage vor.

REGLEMENT ACVÖ

7552 Stinatz, Gartenstr. 33, 0664/350 86 97, Fax 03358/2477

- B.7.3. Jeder Veranstalter ist verpflichtet für die Durchführung der Auto-Crash Veranstaltung mit Einbeziehung des Ersatztermins eine Genehmigung der zuständigen Landesbehörde einzuholen. Der Bescheid der zuständigen Landesbehörde ist dem Funktionär vom ACVÖ (Leiter der Rennleitung, Sicherheitstechnik) am Vortag bei der Bahnbesichtigung unaufgefordert vorzuweisen.
- B.7.4. Der ACVÖ entsendet zu jedem Rennen eine Streckenkommission (Leiter der Sicherheitstechnischen-Kommission, Rennleitung.) Diese ist berechtigt bei groben Verstößen gegen die Bestimmungen vom ACVÖ den Veranstalter zur Absage der Veranstaltung zu veranlassen. Die Streckenkommission hat über die Streckenbesichtigung ein Protokoll anzufertigen und bei eventuellen Absagen der Veranstaltung unverzüglich dem ACVÖ telefonisch Mitteilung darüber zu machen.
- B.7.5. Neue Rennstrecken bzw. Streckenänderungen sind vom ACVÖ zu kommissionieren. Fahrtspesen und Verpflegung für zwei Funktionäre des ACVÖ sind vom Veranstalter zu tragen.
- B.7.6. Bei Rennbeginn muß ein Rettungsfahrzeug, ein Rennarzt und qualifiziertes Löschpersonal anwesend sein. Bei jedem Streckenposten muß ein Feuerlöscher für alle Brandklassen mit min. 6kg sowie ein qualifiziertes Löschpersonal vorhanden sein.
- B.7.7. Bei jeder Auto-Crash-Veranstaltung ist die Lautsprecheranlage so zu errichten, dass für die Sicherheit der Zuschauer und Fahrer(in) wichtige Durchsagen in allen Zuschauerräumen und im gesamten Fahrerlager deutlich vernehmbar sind. Diese Anlage, welche von der ACVÖ vorgeschrieben wird, muss am Renntag ab 07:30 Uhr funktionstüchtig sein.
- B.7.8. Das Fahrerlager und die Zuschauerräume sind mittels Absperrung deutlich von der Rennstrecke abzugrenzen.
- B.7.9. Gekennzeichnete Ordner sind auf dem Veranstaltungsgelände so zu verteilen, dass ein Betreten der Bahn, der Schutzräume und Schutzwälle, sowie der Rennleitung durch Zuschauer verhindert werden kann.
- B.7.10. Es müssen mindestens fünf für den Abschleppdienst geeignete Fahrzeuge mit Lenkern die mit dem Rennablauf und ihrer Aufgabe vertraut sind, zur Verfügung stehen.
- B.7.11. Ein funktionstüchtiges Spritzenfahrzeug zur eventuellen Staubbekämpfung muss ab Rennbeginn einsatzbereit vorhanden sein. Der Veranstalter ist verpflichtet im Bedarfsfall das Gelände am Tag vor dem Rennen ausreichend zu bewässern. Eine Bewässerung der Rennstrecke muss zeitgerecht durchgeführt werden.
- B.7.12. Für jede Veranstaltung sind mindestens 200 Liter Ölbindemittel und mit dessen Handhabung und Entsorgung vertraute Personen (Löschtrupp vom ACVÖ) bereitzustellen.
- B.7.13. Für Rennleitung, Rundenzähler, und den Sprecher ist am Renntag ab 7.00 Uhr, ein geschützter, übersichtlicher, überdachter und ausreichend großer Platz, unmittelbar in Höhe von Start und Ziel zur Verfügung zu stellen, der auch über einen 230V Stromanschluß verfügt.
- B.7.14. Für die Zuschauer und Teilnehmer haben mind. 2 WC-Anlagen, sowie eine WC-Anlage im

REGLEMENT ACVÖ

7552 Stinatz, Gartenstr. 33, 0664/350 86 97, Fax 03358/2477

Fahrerlager zur Verfügung zu stehen, die ab Samstagmittag zugänglich sein müssen. Im Allgemeinen sind die Bestimmungen der zuständigen Behörde vorrangig zu beachten.

- B.7.15. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, daß die Rennstrecke am Vortag des jeweiligen Rennens bis 17:00 Uhr den Bestimmungen des ACVÖ entspricht. Einwendungen der Streckenkommission und deren Anweisungen hat der jeweilige Veranstalter Folge zu leisten bzw. bei Nichtbehebung der festgestellten Mängel, die Veranstaltung gänzlich abzusagen.
- B.7.16. Eine neu errichtete Bahn muß mindestens eine Woche vor dem jeweiligen Rennen durch die Vereinigung kommissioniert und abgenommen sein.
- B.7.17. Der Veranstalter verpflichtet sich, eine telefonische Auskunftsstelle über die Durchführung des Rennens, ab Vortag 11.30 Uhr einzurichten. Die Rufnummer von dieser Auskunftsstelle muß deutlich in der Ausschreibung vermerkt sein. Jeder teilnehmende Club ist selbst für die Einholung der Auskunft über die Durchführung der jeweiligen Veranstaltung vor Fahrtantritt zum Veranstaltungsort verantwortlich.
- B.7.18. Kann ein Rennen nicht veranstaltet werden, weil der Veranstalter die Schuld an diesem Zustand trägt, so hat dieser auch die Forderungen der einzelnen Teilnehmer, Funktionäre, etc. zu bestreiten.
- B.7.19. Für die Ausschreibung der einzelnen Rennen sind grundsätzlich nur die Vordrucke des ACVÖ zu verwenden. Die Ausschreibung ist den einzelnen Clubs und den in der Ausschreibung angeführten Funktionären, den Leitern der Sicherheitstechnischen Kommission und dem Vorsitzenden des ACVÖ bis spätestens 14 Tage vor dem betreffenden Rennen zuzustellen.
- B.7.20. Siebprämien und Pokale sind vom Veranstalter zur Verfügung zu stellen. Für die vorgeschriebenen Meisterschaftsbewerbe werden insgesamt 40 Pokale benötigt. Die Siegerehrung hat spätestens 30 Minuten nach dem letzten Lauf zu erfolgen.
- B.7.21. Sollte eine Anreise der ACVÖ – Funktionäre (Rennleiter, Rennsekretär, Streckenkommissär, SHTK, etc.) schon am Vortag des jeweiligen Rennens erforderlich sein (z.B.: sich. techn. Abnahme, weite Anreise, etc.) hat sich der Veranstalter gegebenenfalls um ein entsprechendes Quartier zu kümmern und die Quartierskosten, sowie die Kosten für Abendessen und Frühstück zu tragen. Die Streckenkommissäre sind schon ab Mittag zu verpflegen. Sonstige Spesen und andere als vom Veranstalter bereitgestellte Quartiere werden nicht verrechnet. Die Funktionäre melden ihre Wünsche telefonisch oder schriftlich beim Veranstalter an.

REGLEMENT ACVÖ

7552 Stinatz, Gartenstr. 33, 0664/350 86 97, Fax 03358/2477

B.8.Siegprämien

In den Finalläufen beträgt die Siegprämie mindestens:

1. Platz	-	€ 70,00
2. Platz	-	€ 50,00
3. Platz	-	€ 30,00
4. Platz	-	€ 20,00

Bei UV-Klasse Ausbezahlung nur ab 6 Startern!

Im Lauf um den Tagessieg/Superfinale beträgt die Siegerprämie mindestens:

1. Platz	-	€ 110,00
2. Platz	-	€ 90,00
3. Platz	-	€ 70,00
4. Platz	-	€ 50,00
5. Platz	-	€ 30,00

In den Klassenläufen werden jeweils an die vier Erstplatzierten ihren Plazierungen entsprechend Pokale vergeben. Insgesamt 28 Pokale (SN&CS pro Klasse 4 Pokale, UV- Klasse 4 Pokale). Im Lauf um den Tagessieg / Superfinale erhalten die ersten sechs einen ihrer Plazierung entsprechenden Pokal. Insgesamt 12 Pokale (SN&CS). Ab Absolvierung der Vorläufe kann das Rennen, wenn es wetterbedingt unumgänglich ist, als Lauf für die Staatsmeisterschaft gewertet werden. (Wenn auch der Ersatztermin aus gleichen Gründen nicht wahrgenommen wird.) Die Auszahlung des Preisgeldes entspricht €8,00 pro Vorlaufpunkt (keine Pokale.)

B.8.1 Die Kosten für jeden Mitgliedsverein des ACVÖ für Funktionärsentschädigungen und Versicherung werden mit der Nennung beim Veranstalter einbezahlt. Die Höhe wird vor Saisonbeginn bekanntgegeben.

B.8.2 Funktionärsentschädigung (Ausbezahlung nach Arbeit):
Rennleiter, Rennsekretär + Stv., Rundenzähler, Streckenposten,
Vorsitzender der SHTK € 40,-
Sekretärin SHTK, Leiter SHTK CS, Mitgeher SHTK € 30,-

B.8.3. Für Kinder bis 14 Jahre wird kein Eintrittsgeld verlangt.

B.9.Streckenposten

B.9.1. Jede Person ab dem vollendeten 18. Lebensjahr kann die Streckenpostenschulung absolvieren.

B.9.2. Alle Streckenposten müssen Sichtkontakt zueinander haben, die Entfernung zwischen ihnen soll nie mehr als 100 Meter betragen. Jeder Streckenposten muß bei seiner Arbeit durch Hilfspersonen unterstützt werden. Zur Ausrüstung von einem Streckenposten gehören Feuerlöscher und je eine gelbe, weiße, schwarze Flagge, sowie ein Funkgerät.

B.9.3. Für die richtige Schulung und Ausbildung zum Streckenposten sorgt der ACVÖ. Sie haben sich am Renntag bis spätestens 7.30 Uhr bei der Rennleitung einzufinden, und müssen bei der Fahrerbesprechung anwesend sein.

B.9.4. Veranstalter sind verpflichtet die Streckenposten mit Speisen und Getränke ausreichend zu versorgen.

B.9.5. Als Ersatz für die Streckenposten kann eine Ampelanlage eingesetzt werden.

REGLEMENT ACVÖ

7552 Stinatz, Gartenstr. 33, 0664/350 86 97, Fax 03358/2477

- B.9.6. Diese Ampel besteht aus einer roten Lampe und einem gelben Drehlicht.
- B.9.7. Diese Anlage wird durch Rennleiter/Strecken Helfer bedient.
- B.9.8. Das waagrechte Halten der gelben Fahne wird durch gelbes Drehlicht ersetzt.
- B.9.9. Das waagrechte Halten der weißen Fahne mit rotem Kreuz wird durch rotes Dauerlicht ersetzt. (Als Unterstützung kann auch eine gelbe Drehleuchte montiert werden.)
- B.9.10. Das begleitende akustische Signal wird an jeder Ampel bei Rotschaltung wiedergegeben.
- B.9.11. Generelle Handhabung wie bei den Fahnsignalen.
- B.9.12. Die Freigabe der Bahn erfolgt in diesem Fall durch die Rennleiter.
- B.9.13. Die Aufforderung zur Laufunterbrechung und Anforderung der Rettung wird durch die Rennleiter mittels Kreisen einer Fahne veranlaßt.

B.10. Rennleitung

- B.10.1. Die Rennleitung setzt sich aus den 3 Rennleitern(in), dem Starter und Vorstarter, der Rennsekretärin, den Rundenzählern(in), sowie dem Vorsitzenden der SHTK zusammen. Je Verein müssen mindestens zwei Funktionäre gestellt werden. Wenn ein Verein keinen Rennleiter, Streckenposten oder Rundenzähler nennen kann, ist eine Pönale von € 100,- je Rennen zu bezahlen. Auf jeder Nennung müssen mind. zwei Namen angeführt werden.
- B.10.2. Es dürfen nur solche Personen der Rennleitung angehören, die am Renntag selbst kein Rennen bestreiten. (Ausnahme: SHTK).
- B.10.3. Flaggensignale können grundsätzlich nur vom Rennleiter(in), Streckenposten und Starter angezeigt werden. Die Rennleitung kann jedoch vom Veranstalter zusätzlich zur Verfügung gestelltes Personal einsetzen. Dieses ist berechtigt Flaggensignale zu geben.
- B.10.4. Den Anordnungen der Rennleitung ist unbedingt Folge zu leisten.
- B.10.5. Bei der Fahrerbesprechung müssen alle Fahrer(in), Funktionäre, Streckenposten, Teamchefs sowie das Lösch- und Hilfspersonal anwesend sein. Der Vorsitzende der ACVÖ sowie der Rennleiter und der Veranstalter informieren alle Teilnehmer über die Besonderheiten des jeweiligen Rennens.
- B.10.6. Der Rennsekretärin obliegt die Ein- und Aufteilung der Fahrzeuge in die entsprechenden Klassen und Divisionen. Weiters ist diese für die Erstellung des Rennprotokolls und einer vollständigen Ergebnisliste zuständig.
- B.10.7. Rundenzähler: Es soll tunlichst von jedem Club vom ACVÖ eine mit dem Ablauf vertraute Person, als Rundenzähler entsandt werden. Die Rundenzähler sind in drei Paare einzuteilen, die gleichmäßig verteilt direkt bei der Rennleitung ihrer Aufgabe nachkommen. (Kontrolle >> Diktiergerät). Wenn die Rundenzählung elektronisch (Transponder) durchgeführt wird, sind als Kontrollorgane die Rennsekretärin, sowie ihre Stellvertreterin und eine Rennablaufunterstützende Person zuständig.

REGLEMENT ACVÖ

7552 Stinatz, Gartenstr. 33, 0664/350 86 97, Fax 03358/2477

- B.10.8. Der Aufenthalt bei der Rennleitung, ist für Personen die keine Funktion haben verboten! Der Veranstalter ist verpflichtet, unbefugte Personen fernzuhalten.
- B.10.9. Mitglieder der Rennleitung sind vom Veranstalter ausreichend zu verpflegen.
- B.10.10. Rennprotokoll, Ergebnislisten, sowie die Strafkartei werden nicht mehr versandt, sondern ein Exemplar, wird beim darauf folgenden Rennen von dem/der Schriftführer/in des ACVÖ an jeden Verein ausgehändigt.
- B.10.11. Alle schriftlichen Unterlagen müssen dem ACVÖ übergeben werden. Das Rennprotokoll ist von den Rennleitern(in) und dem Rennsekretär(in) zu unterschreiben. (Je ein Exemplar an Rennleiter(in), Rennsekretär(in) und ACVÖ.) Die Listen der Rundenzähler müssen Name und Unterschrift des Rundezählerteams aufweisen.
- B.10.12. Ein von der Rennleitung bzw. vom ACVÖ angeordneter Alkoholttest darf von den dazu ausgewählten Personen nicht verweigert werden. Bei Verweigerung sind Funktionäre für den jeweiligen Tag ihres Amtes enthoben, Fahrer(in) verlieren ihre Startberechtigung. Über weitere Sanktionen entscheidet die Kommission vom ACVÖ endgültig. Es besteht generelles Alkoholverbot am Renntag, es gilt eine max. ‰ Grenze von 0,05‰ (Atemluftgehalt). Ausgeschiedene Fahrer sind vom Alkoholverbot befreit.

B.11.Sicherheitstechnische Kommission

- B.11.1. Der Vorsitzende von der SHTK ist Funktionär des ACVÖ und kommt bei allen Rennen die von Clubs des ACVÖ durchgeführt werden, zum Einsatz. Der Vorsitzende der SHTK ist für beide Division SN und CS zuständig. Als Unterstützung für die Division CS wird zusätzlich ein „Leiter der SHTK CS“ benannt.
- B.11.2. Die SHTK ist verpflichtet, vor dem jeweiligen Rennen genaue Kontrollen der Rennstrecke und an allen Fahrzeugen durchzuführen und über eventuelle Mängel Buch zu führen, sowie bei technischen Mängeln Fahrzeuge nicht zum Start zuzulassen, bis diese behoben sind. Weiters hat die SHTK die Lizenzen auszugeben, die Startnummern zu verwalten und die Lizenzen zu kontrollieren.
- B.11.3. Die SHTK überprüft alle Fahrzeuge vor dem ersten Rennen der Saison. Während der Saison werden je 15-20 Fahrzeuge pro Division, sowie alle neuen Fahrzeuge bei jeder Veranstaltung vor der Rennleitung total überprüft. Die Sicherheitstechnische Abnahme erfolgt am Renntag von 08:30 bis 09:30.
- B.11.4. Der Leiter oder ein Mitglied der SHTK hat bei den Läufen auf der Rennleitung anwesend zu sein.

REGLEMENT ACVÖ

7552 Stinatz, Gartenstr. 33, 0664/350 86 97, Fax 03358/2477

C) Reglement Fahrer

C.1.Voraussetzung zur Teilnahme an Meisterschaftsläufen

- C.1.1. Sie müssen Mitglied eines dem ACVÖ angehörigen Club sein. Sie müssen im Besitz einer beim ACVÖ verbleibenden Lizenz sein. Lizenzanträge können abgelehnt werden. Die Lizenzgebühr beträgt € 35,- für den Fahrer, jede folgende € 22,-. Bis spätestens 15. März d.J. müssen die Lizenzen und die Lizenzgebühr beim ACVÖ sein. Erfolgt die Einreichung der Lizenz nach dem Stichtag, beträgt die Lizenzgebühr generell € 45,-, dies gilt nicht für Zweitlizenzen. Die Lizenzgebühr ergeht an die Vereinigung. Auf dem eingezahlten Erlagschein muß unbedingt die Startnummer mit der jeweiligen Division vermerkt sein. Erlagscheine ohne detaillierte Startnummernangabe werden als Spende für den ACVÖ gewertet. Keine Weitergabe von bereits bezahlten Lizenzen!
- C.1.2. Sie müssen gesundheitlich, geistig und körperlich zur Ausübung des Autorennsportes tauglich sein. Sollten begründete Zweifel bei einem Fahrer(in) bestehen, so ist der ACVÖ berechtigt von diesem Fahrer(in) ein ärztliches Attest zu verlangen. Bis zur Einlangung dieses Attest aus welchem seine Sporttauglichkeit hervor gehen muß, wird die aktive Teilnahme am Auto - Crash Sport verwehrt. Änderungen im gesundheitlichen Zustand sowie regelmäßiger Medikamentengebrauch sind dem ACVÖ unverzüglich mitzuteilen.
- C.1.3. Voraussetzung zur Erteilung einer Lizenz ist ein gültiger Führerschein der Gruppe B (auch L-17 gültig).

C.2.Pflichten / Sicherheitsbestimmungen für Fahrer

- C.2.1. Der/die Fahrer/in muß mit seinem nach Handbuch vom ACVÖ gefertigten Fahrzeug samt Helm (typengeprüft), Halskrause, Rennbrille, Kopfschutz, Handschuhe (flammhemmend) und Rennoverall am Renntag der Sicherheitstechnik zur Verfügung stehen. Der Overall muss aus zwei Lagen schwer entflammbarem Material bestehen. (Nr. 8856, 1986 oder aktueller)
- C.2.2. Clubwechsel ist bei den letzten 2 Rennen nicht möglich, eine Freigabe des Vereins ist dem ACVÖ vorzulegen. Vom 1. November bis 14 Tage vor dem ersten Rennen der neuen Saison sowie bei Clubauflösung ist keine Freigabe nötig.
- C.2.3. Es besteht absolutes Alkoholverbot für alle Funktionäre, Fahrer/innen sowie alle aktiv am Rennen Beteiligten. Ausgeschiedene Fahrer sind ausgenommen.
- C.2.4. Das Auflegen einer Umweltschutzmatte (saugfest und ölundurchlässig) 1x2 m für das Crashfahrzeug ist verpflichtend, ebenso das Unterlegen eines Öbleches (Fassungsvermögen von ca. 10 Liter, es kann auch ein aufgeschnittener Kunststoffkanister verwendet werden.) beim Tanken und bei Reparaturarbeiten mit möglichem Flüssigkeitsverlust. Die von der Behörde vorgeschriebenen Umweltschutzmatten, sind bei der ersten SHTK – Abnahme um ca. € 8,- pro Stück beim Vorsitzenden des ACVÖ zu erwerben.

REGLEMENT ACVÖ

7552 Stinatz, Gartenstr. 33, 0664/350 86 97, Fax 03358/2477

C.3.Rennbestimmungen

- C.3.1. Fahrer(in) und Fahrzeuge dürfen nur dann am Rennen teilnehmen, wenn sie von der Sicherheitstechnik freigegeben und vom ACVÖ nicht gesperrt sind.
- C.3.2. Ein Fahrzeug gilt als abgewunken, wenn ein mit dem Fahrzeug (Karosserie) fix verbundenes Teil die Ziellinie überragt. Sobald der Führende abgewunken ist, können nur Fahrzeuge, die mind. die Hälfte der Rundenanzahl absolviert haben, gewertet werden.
- C.3.3. In allen Divisionen gibt es für die letzten 2 Rennen keine neuen Lizenzen und keinen Klassenwechsel.
- C.3.4. Crashverbot ins stehende Fahrzeug !!! Clubinterne Hilfe innerhalb der Renndistanz ist erlaubt! (Beide Divisionen)
- C.3.5. Gestartet wird jeweils in drei Klassen:

Division CRASH SPEZIAL	Division SERIENNAH
Klasse 1 bis 1500cm ³	Klasse 1 bis 1500cm ³
Klasse 2 bis 1800cm ³	Klasse 2 bis 1800cm ³
Klasse 3 bis 2100cm ³	Klasse 3 bis 2100cm ³

Abweichungen bis max. + 1% werden toleriert!

- C.3.6. Bei den Vorläufen ist nach folgendem Schema vorzugehen:
(Startaufstellung erfolgt durch Auslösung)

1. Startreihe	1		2		3		4	
2. Startreihe		5		6		7		8
3. Startreihe	9		10		11		12	
4. Startreihe		13		14		15		16
5. Startreihe	17		18		19		20	

- C.3.7. Sind mindestens 2/3 der für den jeweiligen Lauf startberechtigten Fahrzeuge am Start anwesend, wird innerhalb einer Wartefrist von zwei Minuten gestartet. Fahrzeuge, die innerhalb dieser zwei Minuten zum Start einfahren, müssen sich hinter dem Starterfeld in einer Reihe aufstellen.
- C.3.8. Startplätze für die Vorläufe werden per Auslösung (wie gehabt) erstellt. Alle anderen Läufe ergeben sich aus den Plazierungen. Eine Aufstellung hinter der letzten Reihe ist auch ohne 2 Minuten Frist möglich, und muß lediglich dem Starter mitgeteilt werden.
- C.3.9. Vorläufe gehen über sechs Runden, Semifinalläufe gehen über sieben Runden, Finalläufe gehen über acht Runden und der Lauf um den Tagessieg (CS) sowie das Superfinale (SN) gehen ebenfalls über acht Runden. Bei längeren oder kürzeren Bahnen wird über die Anzahl der Runden, bei der Fahrerbesprechung abgestimmt.
- C.3.10. Mit der Anmeldung zum Renntag und der anschließenden Auslösung, ist man an diesem Renntag mindestens 3 x Startberechtigt (Vorlauf, Semifinale und Finale). Nimmt man an den Vorläufen (Vorlauf, Semifinale) nicht teil, kann man am Finale teilnehmen, muss sich jedoch hinter der letzten Startreihe aufstellen. Die Fahrzeuge sind laut Startaufstellung aufzustellen, nicht benutzte Plätze bleiben

REGLEMENT ACVÖ

7552 Stinatz, Gartenstr. 33, 0664/350 86 97, Fax 03358/2477

frei. Scheiden ein oder mehrere Fahrer aus (bis Finale), können sie beim nachfolgenden Lauf teilnehmen, müssen sich jedoch am Ende des Startfeldes anreihen. (Startaufstellung nach Eintreffen).

C.3.11. Bei den Hauptläufen ist nach folgendem Schema vorzugehen:

Für die Aufstellung im Semifinallauf zählt die Platzierung im Vorlauf! (Finallauf => Semifinallauf)

Semifinale / Finale								
1. Startreihe	1		2		3		4	
2. Startreihe		5		6		7		8
3. Startreihe	9		10		11		12	
4. Startreihe		13		14		15		16
5. Startreihe	17		18		19		20	

C.3.12. Beim Superfinale / Lauf um den Tagessieg ist nach folgendem Schema vorzugehen:

Für die Aufstellung im Finale zählt die Platzierung im Hauptlauf!

	Klasse 1	Klasse 2	Klasse 3
1. Startreihe	1.	1.	1.
2. Startreihe	2.	2.	2.
3. Startreihe	3.	3.	3.
4. Startreihe	4.	4.	4.
5. Startreihe	5.	5.	5.
6. Startreihe	6.	6.	6.

C.3.13. Jeder Verein hat die Möglichkeit, einmal am Renntag 5 Minuten Reparaturzeit anzufordern, mit Abgabe der „5 Minuten Karte“.

C.4. Flaggensignale

C.4.1. **ROT - WEISS - ROTE FLAGGE** **Startflagge**

C.4.2. **SCHWARZ - WEISS - KARIERTE FLAGGE** **Zielflagge**

C.4.3. **BLAUE FLAGGE** **Fehlstart**
10 Sekunden Stop and Go

C.4.4. **ROTE FLAGGE** **Disqualifikation**

Die Strecke ist unverzüglich im Schritttempo zu verlassen

C.4.5. **GELBE FLAGGE** **Achtung !!!**

- Senkrecht halten über dem Kopf bedeutet: **Bahnfreigabe für den Start**
- Waagrecht halten bedeutet: **Achtung, stehendes Fahrzeug auf der Bahn !!!**

Es befindet sich ein(e) Fahrer(in) im stehenden Fahrzeug. Für diese(n) ist das Aussteigen, Abschnallen und Ablegen von Helm und Handschuhen verboten!

REGLEMENT ACVÖ

7552 Stinatz, Gartenstr. 33, 0664/350 86 97, Fax 03358/2477

-
- Drehen über dem Kopf bedeutet:
C.4.6. **WEISSE FLAGGE MIT ROTEM KREUZ** **Aufforderung zur Laufunterbr.
Laufunterbrechung**

Alle Fahrzeuge müssen vor dem nächsten Streckenposten anhalten.

- C.4.7. **SCHWARZE FLAGGE** **Laufabbruch**

Kann nur nach weißer Flagge mit rotem Kreuz gegeben werden und nach Anordnung der Rennleitung über alle Streckenposten.

NEUSTART: Wer innerhalb einer 3 Minuten Frist, die von der Rennleitung bekannt gegeben wird, ohne Fremdhilfe an den Start kommt, ist startberechtigt. Hat der Führende die halbe Rundendistanz absolviert, wird die letzte Runde vor dem Rennabbruch als Laufergebnis gewertet. Der Verursacher des Laufabbruches wird nicht gewertet.

C.5.Strafen durch Rennleitung / ACVÖ

ERMAHNUNGEN werden in Zukunft schriftlich festgehalten (3 Ermahnungen = 1 Verwarnung)

DISQUALIFIKATIONEN

- C.5.1. Überfahren der weißen Fahne.
- C.5.2. Abkürzen der Bahn.
- C.5.3. Abschnallen, und/oder Ausziehen der Handschuhe und/oder Abnehmen des Helmes während des Rennens bis zum Verlassen der Rennstrecke.
- C.5.4. Vorbeifahren am sichtlich liegen bleibenden Fahrzeug.
- C.5.5. Bei mangelnder Sicherheit am Fahrzeug (offene Türen, Motorhauben usw.).
- C.5.6. Disqualifikationen können auch nach einem Lauf, müssen aber vor dem nächsten Lauf ausgesprochen werden. (SHTK)
- C.5.7. Wenn sich ein Fahrer grob fahrlässig verhält (z.B.: keine funktionstüchtige Bremse im Lauf).
- C.5.8. Übermäßige Rauchentwicklung eines Fahrzeuges.
- C.5.9. Disqualifikationen ziehen keine Sperren nach sich!

VERWARNUNGEN

- C.5.10. Crash in stehendes oder liegendes Fahrzeug.
- C.5.11. Missachtung der Rennleitung, sowie Missachtung der blauen Flagge.
- C.5.12. Unsportliches Verhalten gegenüber anderen Fahrer(in) sowie anderen Personen am Renngelände.
- C.5.13. Missachtung der Sicherheitstechnischen Kommission.
- C.5.14. Crash nach dem Abwinken.
- C.5.15. Schnellfahren außerhalb der Rennstrecke (Fahrerlager).

REGLEMENT ACVÖ

7552 Stinatz, Gartenstr. 33, 0664/350 86 97, Fax 03358/2477

C.5.16. Fahren gegen die Fahrtrichtung

C.5.17. Das anfahrende Fahrzeug hat Crashverbot und darf auch nicht gecrasht werden.

C.5.18. Disqualifizierte Fahrer dürfen keinesfalls die anderen im Rennen befindlichen Fahrzeuge behindern oder crashen. Sie haben unverzüglich im Schritttempo die Bahn zu verlassen.

C.5.19. Drei Verwarnungen ziehen die Sperre für das nächste Rennen nach sich.

C.5.20. Verwarnungen sollten nach Möglichkeit vor dem nächsten Lauf ausgesprochen werden!!!

C.5.21. Eine Verwarnung zieht automatisch eine Disqualifikation nach sich!

CLUBVERWARNUNGEN

C.5.22. Wenn der Obmann, Teamchef oder Mitglieder eines Vereines wiederholt die Anordnung der Rennleitung mißachten.

C.5.23. Das Fahrerlager nachweislich nicht im gereinigten Zustand verlassen wird.

C.5.24. Der Teamchef mit seiner Unterschrift auf der Nennung offensichtlich falsche Angaben unterstützt (z.B.: Unterschriften der Fahrer).

C.5.25. Fans die den Rennablauf behindern, oder wo ein Sicherheitsrisiko besteht.

C.5.26. Wenn Clubs oder deren Fans, am Renngelände dem Ansehen vom ACVÖ und dem Auto-Crash Sport schaden.

SPERREN

C.5.27. Tätliche Angriffe, Bedrohung, Beleidigendes Verhalten gegenüber dem ACVÖ, Rennleitung und dessen Funktionären hat eine Sperre zur Folge, über deren Höhe der ACVÖ entscheidet.

C.5.28. Bei schwerwiegenden Reglementverstößen kann gegen einen Fahrer(in), Club und deren Mitglieder auch ohne vorherige Verwarnung eine Sperre ausgesprochen werden.

C.5.29. Missachtung der roten Flagge bedeutet Sperre für den laufenden Renntag und den darauf folgenden Meisterschaftslauf.

C.5.30. Bei einer Clubsperre oder anderen Sanktionen bleiben die Strafen auch bei einem Clubwechsel für die Fahrer(in) und deren Mitglieder aufrecht.

C.5.31. Wird ein Fahrer(in) im Rahmen eines Motorprotestes nachgewiesen, daß er (sie) mit einem Motor mit höherem Kubikinhalt als genannt am Start ist, so ist er(sie) für die nachfolgenden 15 Rennen unbedingt zu Sperren.

C.5.32. Für beide Divisionen besteht ein unbedingtes Anschiebverbot am Renntag, ausgenommen sind Verladetätigkeiten, wo mit äußerster Vorsicht gehandelt werden muß. Zuwiderhandlungen haben vor den Vorläufen eine Sperre für den Renntag, während des Rennens eine Sperre für den nächsten Renntag zur Folge.

REGLEMENT ACVÖ

7552 Stinatz, Gartenstr. 33, 0664/350 86 97, Fax 03358/2477

C.5.33. Täuschung (Führerschein, Lizenz, Kubikinhalte des Motors etc.) des ACVÖ oder der Sicherheitstechnischen Kommission zieht harte Strafen nach sich. Gleichzeitig erfolgt die Aberkennung der Punkte und Pokale sowie Preisgelder müssen an den ACVÖ rückerstattet werden.

C.5.34. Strafen die im letzten Rennen ausgesprochen wurden, werden in die nächste Saison übernommen.

C.5.35. Sperren gelten generell in beiden Divisionen.

C.5.36. Wenn ein Fahrer für das nächste Rennen gesperrt ist, es sich jedoch um das Heimrennen des Betroffenen handelt, so wird die Sperre auf das darauffolgende Rennen verlegt.

C.5.37. Gesperrte Fahrer dürfen keine Funktion ausüben.

BUSSGELDKATALOG

- Keine Umweltschutzmatte oder Ölblech € 50,-
- Abgurten außerhalb des Fahrerlagers od. der dafür vorgeseh. Stelle € 50,-
- Schnellfahren im Fahrerlager €100,-
- Disziplinlosigkeit (unsportl. Verhalten) gegenüber der Rennleitung €100,-
- Mutwillige Verschmutzung im Fahrerlager €100,-
- Hinterlassen von Reifen (pro Stück) € 30,-

C.6. Proteste

Sind nur zulässig wegen:

C.6.1. Fahrzeugbauprotest: Der Protestierende hat bei Einbringung eines Protestes €35,00 Protestgebühr zu hinterlegen. Diese Protestgebühr ist bei der Rennsekretärin zu deponieren. Vom beschuldigten Fahrer(in) ist keine Protestgebühr zu hinterlegen. Verläuft der Protest für die Protestierenden negativ, verfällt die Protestgebühr zugunsten des ACVÖ.

C.6.2. Motorprotest: Die Protestgebühr für den Motorprotest beträgt für das Auslitern € 150,-. Sollte sich der Protestierende im Recht befinden, erhält er die €150,- retour. Verlangt der Beschuldigte das Öffnen des Motors sind €200,- zu hinterlegen, die bei Korrektheit des Kubikinhaltes an den Beschuldigten gehen. Die Öffnung des Motors darf nur in einem geschlossenen oder einem vor Verschmutzung und Witterungseinflüssen geschützten Raum, vom Fahrer(in) oder dessen Mechaniker unter Aufsicht der Sicherheitstechnischen – Kommission und des Protestierenden durchgeführt werden. Die Überprüfung hat am Renntag stattzufinden.

C.6.3. Es ist nicht möglich, komplette Rennen oder einzelne Läufe zu annullieren.

C.7. Oberste Instanzen

C.7.1. Der Vorstand der ACVÖ ist zuständig für Clubsperrungen, Sperrungen mehr als drei Rennen und für außerordentliche Fälle.

C.7.2. Der Rennleiter(in) ist für Disqualifikationen, Verwarnungen und Sperrungen bis zu drei Rennen verantwortlich.

C.7.3. Sicherheitstechnische-Kommission für alle sicherheitstechnischen Belange und Motorproteste.

REGLEMENT ACVÖ

7552 Stinatz, Gartenstr. 33, 0664/350 86 97, Fax 03358/2477

D) Reglement Fahrzeugbau

D.1. Allgemeine Bestimmungen für den Fahrzeugbau

SICHERHEITSTECHNIK

Die Sicherheit des Fahrers steht an erster Stelle und ist die wesentliche Voraussetzung für die Bestimmung des Fahrzeugbaus.



- D.1.1. **FAHRERSITZ**: Es muß ein Schalensitz mit 5 Gurtdurchlässen verwendet werden. (lt. Abb.) Der Fahrersitz darf nicht verstellbar sein. Der Sitz und die Kopfstütze müssen fix nach hinten abgestützt sein. Die Abstützung der Sitzlehne muss mit mind. 2 cm Schaumstoff (z.B.: Rohrisolierung) ummantelt werden.
- D.1.2. **GURT**: Es müssen ausnahmslos 6-Punkt-Hosenträgergurte mit Zentralverschluß verwendet werden, bei deren Montage die Herstellervorschriften beachtet werden müssen. Ein Prüfzeichen muß vorhanden sein. Gurtenbreite mind. 7,5 cm.
- D.1.3. **LENKUNG u. BREMSEN**: Die Lenkung und die Bremsen müssen den ganzen Renntag über voll funktionstüchtig sein, sonst gibt es keine Starterlaubnis für das betreffende Fahrzeug. Eine Zweikreisbremsanlage ist zwingend vorgeschrieben. Bei der Sicherheitstechnischen – Abnahme müssen alle Räder blockieren
- D.1.4. **NOT-AUS SCHALTER**: Jedes Fahrzeug muß im Bereich des Lenkrades mit einem Elektro-Generalausschalter (NOT AUS) versehen sein, der sowohl von außen durch einen Seilzug vom Hilfspersonal, als auch innen vom Fahrer leicht erreichbar ist. Die technische Ausführung ist frei wählbar, folgende Funktion ist zwingend vorgeschrieben:
- Der Seilzug für den Hauptschalter muß auf der rechten Seite am Überrollbügel
 - befestigt und mit einem roten Pfeil gekennzeichnet werden. (siehe Skizze Überrollbügel)
 - Das Hauptkabel zur Batterie (+) muß unterbrochen sein. (Es darf kein elektrischer Abnehmer mehr funktionieren.)
 - Der Motor muß sofort Absterben.
 - Der Mindestquerschnitt der Leitungen beträgt 16 mm².
- D.1.5. **DIVERSES**: Scheiben, Beleuchtungseinrichtungen, Zierleisten, Radkappen, Wuchtgewichte, Antennen, Außenspiegel, Anhängervorrichtung, sowie alle sonstigen brennbare Teile müssen entfernt werden. (ausgenommen Seriennahe Armaturenbrett)
Die Batterie muß so verankert werden, dass ein Ausreißen unmöglich ist und mit einer säurefesten Abdeckung (bis zum Boden reichend) versehen sein.
- D.1.6. **STAUBLICHT**: Es muß mind. ein funktionierendes Staublicht vorhanden sein. (Seriennahe Gelb od. Rot, Crash-Spezial Rot, 21 Watt)
- D.1.7. **HILFSMITTEL**: Technische Hilfsmittel, wie z.B. Funk sind verboten. Bei Unklarheiten bezüglich der vorliegenden Bestimmungen, ist unbedingt mit dem Leiter der SHTK Rücksprache zu halten.

REGLEMENT ACVÖ

7552 Stinatz, Gartenstr. 33, 0664/350 86 97, Fax 03358/2477

VERÄNDERUNGEN AM FAHRZEUG

- D.1.8. MOTORTUNING: Motortuning innerhalb der ccm – Klasse ist erlaubt.
- D.1.9. SPEZIELLES: Fahrzeuge mit Wankelmotoren, aufgeladene Motoren und Allradantrieb sind verboten.
- D.1.10. MOTORNUMMER: Motornummer muß rein und lesbar sein. Sollte eine Motornummer (Kennbuchstabe + Motornummer) heraus geschliffen, sichtlich manipuliert, unleserlich oder einen höheren Kubikinhalt als den genannten ergeben, ist der Fahrer dazu verpflichtet, den tatsächlichen Kubikinhalt seines Motors von der SHTK überprüfen zu lassen. Bei Unterlassung, Strafausmaß: siehe C.5.28 Täuschung der Vereinigung und SHTK.
- D.1.11. FAHRWERK: Das Fahrwerk, Querlenker, Federbeine und Spurstangen dürfen verstärkt werden. Es dürfen Sportstoßdämpfer verwendet werden.
- D.1.12. GETRIEBE: Eine Differenzialsperre ist erlaubt

UMWELTSCHUTZ

- D.1.13. LAUTSTÄRKE: Für Auto-Crash-Fahrzeuge wird ein Limit von 98dB(A) festgelegt. Fahrzeuge, deren Motore eine starke Dauerverqualmung der Umwelt z.B. durch übermäßige Ölverbrennung hervorrufen, sind zum Start nicht zugelassen und sind auch während eines Laufes herauszunehmen.
- D.1.14. DICHTHEIT: Am Motor, Getriebe, und den im Fahrzeug befindlichen Flüssigkeitssystemen, darf kein Öl oder andere Flüssigkeiten austreten. Die Motoren, das Getriebe, etc. sind vor jeder Veranstaltung auf Dichtheit zu überprüfen und zu reinigen.

STARTNUMMERN

- D.1.15. Schwarze Ziffern auf weißen Feld. Klebestartnummern dürfen als Schablone für Lackierung der Nummer benutzt werden. Größe: 12 x 25 cm. Aufbringung am Fahrzeug beidseitig. Ebenso auf der Dachnummer. SN – Fahrzeuge können ihre Startnummer zusätzlich auf der Motorhaube anbringen (darf auch aufgemalt werden).

D.2. Bestimmungen für die Division SN

- D.2.1. ÜBERROLLKÄFIG: Der Überrollkäfig muß aus Rundrohren mit einem Mindestdurchmesser von 38 mm und einer Wandstärke von mind. 2,6 mm sein. Alle Schweißnähte müssen fachmännisch und durchgehend ausgeführt sein, wobei die Hauptrohre des Bügels in den Ecken nicht Stumpf verschweißt sein dürfen, sondern mit Siederohrbögen verschweißt werden müssen. Der Überrollbügel darf horizontal und vertikal verschraubt sein, mind. 20 cm Überschubrohr (paßgenau), mind. M10 Schrauben.

Genaue Beschreibung eines sicheren Überrollkäfigs: Zwei Überrollbügel, einer hinter dem Fahrersitz, der zweite am äußerstmöglichen vorderen Innenraum, beide müssen oben miteinander verbunden sein, und von der Fahrerseite bis zur Beifahrerseite gehen. Auf der Bodenplatte muß jedes Rohr mit einer mind. 4 mm starken und 10 x 10 cm großen Blechplatte verschraubt sein. Diese Platte wird mit

REGLEMENT ACVÖ

7552 Stinatz, Gartenstr. 33, 0664/350 86 97, Fax 03358/2477

mind. 3 Stk. M10 Schrauben durch die Bodenplatte mit einer gleich großen Gegenplatte verschraubt. Ist dies nichtmöglich, oder die Bodenplatte in desolatem Zustand, sind die Überrollbügel an tragenden Teilen des Fahrzeugrahmens mit einer Platte zu verschweißen.

Vom hinteren Bügel müssen zwei Abstützungen nach hinten (ebenfalls mit Platte) vorhanden sein. Diese Abstützungen dürfen jedoch nicht über die Hinterachse hinausgehen. Querverbindung durch Rohr des vorderen Überrollbügels in Höhe der Windschutzscheibe Unterkante. Im Mittelbereich des Frontfensters muß ein Rohr am vorderen Überrollbügel und an der Querverbindung desselben verschweißt sein. Der Überrollbügel ist hinten mit dem Federbeintunnel begrenzt. Ein Flankenschutz auf der Fahrerseite bestehend aus zwei Rohren und einer mind. 3 mm starken Blechplatte die den gesamten Türbereich abschirmt, wobei sich das obere Rohr in Schulterhöhe befindet und das untere Rohr direkt über dem Türschweller angebracht ist, ist zwingend vorgeschrieben. Als zusätzliche Verstärkung der Fahrerseite dient ein quer nach unten verlaufendes Rohr mit einem Mindestdurchmesser von 38 mm und einer Wandstärke von 2,6 mm. (siehe Skizze Überrollkäfig) Der Flankenschutz muss außerhalb der beiden Überrollbügel verlaufen.

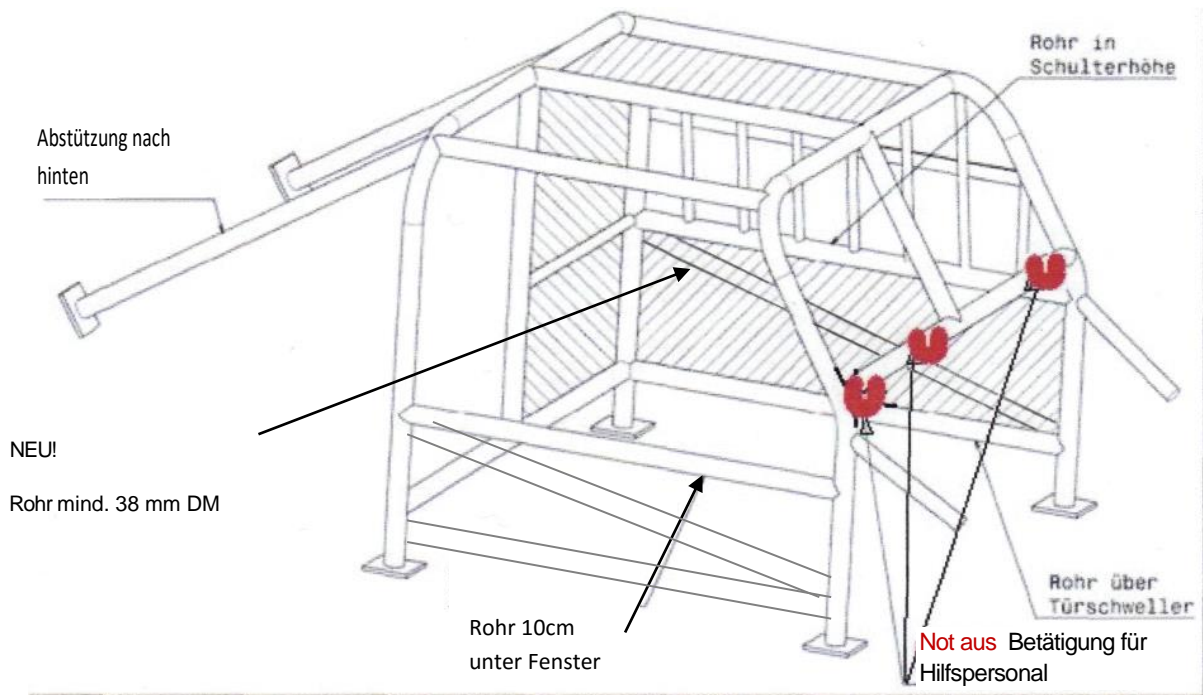
Beim Fahrerfenster müssen zwischen dem oberen Rohr und dem Überrollkäfig senkrecht Rohre (mind. ½ Zoll DM und mind. 2 mm Wandstärke) im Abstand von max. 10 cm angeschweißt sein. Diese sind so anzubringen, daß sie das gesamte Fahrerfenster ausfüllen. Die Gitterstäbe müssen generell in halber Höhe mit einer Querstrebe (Flacheisen 30 x 3 mm) verschweißt sein. Das Fahrerfenster muß außerhalb der angeführten Gitterstäbe komplett mittels Steinschlaggitter (max. 2 x 2 cm) verschlossen sein. Im Mittelbereich des Frontfensters muß ein ½ Zoll Rohr oder ein Formrohr (25 mm x 15 mm) von der Windschutzscheibenoberkante zur Windschutzscheibenunterkante verschweißt werden, darüber muß ein Baustahlgitter verschweißt werden, zusätzlich 2 x 2 cm Steinschlaggitter befestigt werden.

Über dem Fahrer befindet sich die so genannte Dachplatte aus 3 mm starkem Blech die aus einem Stück gefertigt sein muß. Diese wird an den beiden Überrollbügeln und einer in der Fahrzeugmitte befindlichen Verstrebung angeschweißt. Als Flankenschutz auf der Beifahrerseite muß ein Rohr mit 38 mm DM und einer Mindestwandstärke von 2,6 mm, das vom hinteren Bügel zum vorderen Bügel reichen muß, angeschweißt werden. Dieses Rohr wird in Höhe von 10 cm unter dem Fenster verschweißt. Diese 10 cm gelten auch für ein eventuelles Ausschneiden der Beifahrertüre, wobei zu beachten ist, daß der Einstieg einer Rutsche gleicht, und somit eine Verletzungsgefahr ausschließen soll. Größere Ausschnitte sind verboten. Für den Fahrer müssen aus Sicherheitsgründen mindestens zwei Ausstiege vorhanden sein

Alle scharfen Kanten sowie vorspringende Teile außen und innen müssen entfernt sein. Der Bügel darf nach vorne zum Dom links und rechts mit einem Rohr max. 38mm DM, 2,6mm Wandstärke abgestützt werden. Hinter dem Sitz muß eine Blechwand (Blechstärke 1 mm), die vom Dach bis zur Bodenplatte und zur Fahrzeugmitte reicht, und am Überrollkäfig und einem senkrechten Rohr (mind. 38 mm DM) der Fahrzeugmitte (Skizze), angeschweißt wird. Als Bodenplatte ist auf der Fahrerseite eine mind. 3-5 mm starke Blechplatte, die beginnend beim hinteren Überrollbügel bis unter die Pedalarie reichend, zu verschrauben oder zu verschweißen. Ansonsten gibt es im Fahrgastraum keine Blechplatten. Die Abstützung der Sitzposition und die Bauweise des Überrollkäfigs sind aus der Skizze zu ersehen.

REGLEMENT ACVÖ

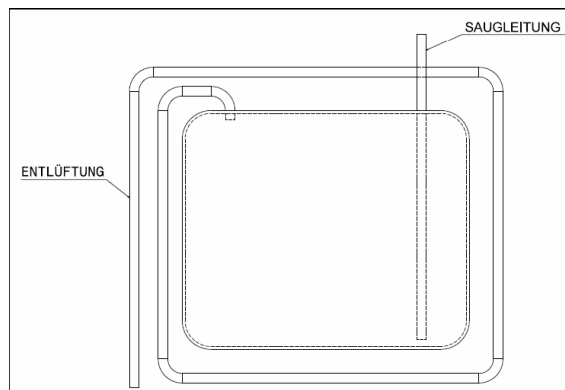
7552 Stinatz, Gartenstr. 33, 0664/350 86 97, Fax 03358/2477



Seilzug kann mittig, links oder rechts montiert werden.

- D.2.2. **TANK:** Verwendung eines Kanisters, Moped- oder Motorradtank mit max. Fassungsvermögen von 20 Litern (Ölofen- und Plastiktanks sind verboten). Dieser muß auf einer min 3 mm Blechplatte fix montiert sein, wobei diese mit der Bodenplatte mit 4 M 10 Schrauben (oder verschweißt) in Höhe der Hinterachse bzw. vor der Hinterachse verankert sein muß. Der Verschluß muß dicht schließen.

Die Entlüftung muß generell mittels Kupfer, Blech oder genormten Benzinleitungen durch die Bodenplatte ins Freie verlegt werden. Die Leitung muß an der Durchlaßöffnung in der Bodenplatte verankert werden. (lt. Abb.)



- D.2.3. **BENZINLEITUNG:** Benzinleitungen müssen vom Tank bis zur Original-Benzinpumpe aus Kupfer, Metall oder aus genormten, beschrifteten, nicht brennbaren Benzinleitungen mit innenliegendem Gewebe bestehen. Der Anschluß zwischen Tank und Leitung und Leitung und Benzinpumpe muß auf jeden Fall mittels Benzinschlauch des vorher beschriebenen Typs (ca. 15 cm) und Schlauchbinder erfolgen. Dasselbe gilt auch für die Retourleitung. Benzinleitungen dürfen nur im Fahrzeuginnenraum aber nicht in unmittelbarer Nähe von elektrischen Leitungen verlegt werden. Befindet sich eine elektrische Benzinpumpe und ein Benzinfilter im Cockpit, müssen diese abgedeckt werden.

- D.2.4. **BREMSLICHT:** Es müssen 2 funktionstüchtige Bremslichter bei der Abnahme

REGLEMENT ACVÖ

7552 Stinatz, Gartenstr. 33, 0664/350 86 97, Fax 03358/2477

vorhanden sein.(21 Watt)

D.2.5. **KÜHLER:** Der Kühler und sein Fassungsvermögen sind völlig frei. Er kann sich sowohl im Motorraum, als auch im Fahrgastraum befinden und darf mit UProfilschienen mit max. 2 mm Wandstärke am Träger angebracht sein.

Wenn der Kühler im Fahrgastraum angebracht ist, gelten folgende Bestimmungen: Vom Motorraum bis zum Kühler sind Metalleitungen zu verwenden, die mit Dämmmaterial komplett abzudecken sind. Die Verbindung zwischen den Metalleitungen und den Kühler haben mit einem Gummischlauch max. 40 cm lang zu erfolgen. Der Durchbruch zum Motorraum muß abgedichtet werden.

D.2.6. **BEREIFUNG:** Als Bereifung dürfen im Handel erhältliche Reifen (auch nachgeschnitten, Mindestprofiltiefe 2 mm), sowie für den Motorsport vorgesehene Spezialreifen mit der o.a. Mindestprofiltiefe verwendet werden. Sie müssen auf im Handel erhältlichen Originalfelgen(keine selbstgeschweißten) montiert sein. Ein Reifen-Flankenschutz ist erlaubt.

Traktorreifen, Spikes, Ketten und Zwillingräder sowie das Umdrehen der Felgen ist verboten!

D.2.7. **KAROSSERIE:** Stoßstangen sind verboten!

Der Eigenbau von Vorderfronten ist grundsätzlich verboten. Der Austausch marken- und typengleicher Vorderfronten verschiedenen Baujahres ist nicht erlaubt.

D.2.8. **ÖFFNUNGEN:** Scheinwerfer, Blinker- und Heckleuchtenöffnungen, Kühlergrillöffnungen dürfen je mit einem Blech max. 1 mm Stärke verschlossen werden. Außer den zur Befestigung dienenden einfach ausgeführten Schweißnähten dürfen keine Schweißnähte, die eine Verstärkung darstellen, ausgeführt sein. Öffnungen zwischen Motor- Fahrgastraum müssen mittels Blech 1 mm dicht verschlossen sein. Ausbetonieren, Ausschäumen bzw. Polyestern einzelner Fahrzeugteile ist verboten.

D.2.9. **KAROSSERIE:** Das Nachschweißen von Originalschweißnähten ist erlaubt. Der Einbau von Verstrebungen in die Karosserie (Kotflügel, Türen, etc.) ist verboten. Auch doppelte Kotflügel, Motorhauben, oder übermäßige aufgetragene Schweißnähte auf Karosserieteile welche zur Verstärkung dienen und die Serienmäßigkeit in Frage stellen sind verboten.

D.2.10. **TÜREN, HECKKLAPPEN, KOFFERRAUMDECKEL, KOTFLÜGEL:** Müssen fix verschraubt oder verschweißt sein. Wobei zu beachten ist, dass bei Fahrzeugen mit Kofferraumdeckel eine ausreichend große Öffnung zur Einsichtnahme für die SHTK gegeben ist. Es ist erlaubt einen Blechstreifen max. 1 mm Stärke und je 1 cm breite linke und rechts überlappend zu verwenden. Kotflügelränder dürfen zur größeren Radfreiheit nach außen oder innen gebogen und verschweißt werden.

D.2.11. **MOTORHAUBE:** Die Motorhaube muß so verriegelt sein, daß ein selbständiges Öffnen während des Rennens unmöglich ist. Zur Verriegelung dürfen Ecken mit 20 x 20 cm Blech (max. 1 mm) und Schrauben max. 5 Stk. M12 verwendet werden. Das Gewinde darf max. 2 cm - mit Beilagen max. DM 5 cm - über die Mutter hinausragen. Das Nachschweißen der Motorhaube ohne Hilfsmittel ist erlaubt.

D.2.12. **DOMSTREBE:** Zwischen den Federbeinen darf eine Domstrebe oben und unten(Querlenker) montiert werden, die jedoch auf einer Platte mit max. 3mm Stärke und 10x10 cm angeschweißt, oder an den original Federbeinschrauben verschraubt wird. Es dürfen max. 2 hintere Domstreben DM 38mm auf einer Platte

REGLEMENT ACVÖ

7552 Stinatz, Gartenstr. 33, 0664/350 86 97, Fax 03358/2477

mit max. 3mm Stärke 10x10 cm, angebracht werden.

Hinten im Kofferraum darf ein Rohr mit einem Durchmesser von 38 mm und einer Wandstärke von 2,6 mm oder ein Formrohr 40x40x3 mm quer am Heckblech angepunktet und mit zwei Rohren als Abstützung auf die Domstrebe verschweißt werden.

D.2.13. MOTORSCHUTZ

Der Vergaserschutz darf aus einer max. 3mm geraden Platte bestehen, rundherum max. 2cm größer sein als die Umriss des Vergasers ohne Luftfilter, vier mal nur auf dem Motor abgestützt. Der Mengenteiler darf aus einem max. 3mm starken Blech bestehen, rundherum max. 2cm überragen und darf nur mit vier einfachen max. 2cm langen Schweißnähten angeschweißt werden.

Der Zahnriemenschutz darf aus einer max. 3 mm geraden Platte bestehen, die max. 5 mal auf dem Motor und nicht auf den Motorstützen abgestützt ist und darf den Originalzahnriemenschutz rundherum um max. 2 cm überragen. Selbst angefertigte Luftfilterkästen dürfen aus max. 1 mm Blech angefertigt werden.

Selbst angefertigte Luftfilterkästen dürfen aus max. 1 mm Blech angefertigt werden. Motoraufhängungen (Gummi) dürfen durch anderes Material ersetzt werden.

D.2.14. FAHRSCHEMEL: Der Fahrschemel darf nachgeschweißt werden. Er darf jedoch nicht verstärkt werden. Die Aufhängungspunkte oder Halterungen der Vorderachse (Fahrschemel) dürfen mit einer einfach ausgeführten Schweißnaht ohne Hilfsmittel nachgeschweißt werden.

D.2.15. ÖLWANNE: Ein Ölwannenschutz ist zwingend vorgeschrieben. Dieser muß die Ölwanne komplett abdecken und darf die vordere Kante des Frontbleches nicht überragen. Höhe max. 5 cm, gemessen vom tiefsten Punkt des Fronträgers. Stärke min. 3 mm max. 5 mm. Seine Breite ergibt sich aus der Breite der Ölwanne plus max. 5 cm links und rechts. Er darf bis max. zum Spritzschutzblech der Fahrgastzelle reichen. Der Ölwannenschutz darf nur hinten und vorne verschweißt oder mit 4 Stopp oder Contramuttern mind. M10 befestigt werden. Keine Versteifung erlaubt. Bei quer liegenden Motoren darf der Ölwannenschutz bei der Befestigung am Frontblech eine max. Breite der Ölwannenbreite plus links und rechts max. 5 cm aufweisen.

D.2.16. MOTOR: Fahrzeuge der Div. SN müssen mit serienmäßigen Motoren ausgestattet sein. Wenn ein Motortausch erforderlich ist, dürfen auch Motoren gleicher Bauart (z.B. VW - Audi, oder Dacia - Renault, oder Peugeot - Citroën) verwendet werden, auch wenn sie nicht über dieselbe Motorkennziffer verfügen, jedoch den gleichen Hubraum wie der Originalmotor haben. Oder ein Motor der im selben Fahrgestell der Originalhandelsmarke Verwendung findet. Renn- und Sportauspuffanlagen sind zulässig, solange sie der Schallpegelvorschrift entspricht.

D.2.17. Alle Fahrzeuge müssen zur sicherheitstechnischen Abnahme, sowie zum ersten Lauf des jeweiligen Tages in seriennahen Zustand wie beschrieben an den Start gehen. Das heißt, alle Kotflügel, der Kofferraumdeckel, etc. müssen beim ersten Start vorhanden sein. Die Motorhaube muß bei jedem Start vorhanden sein. Ein Start ohne Motorhaube ist generell verboten. Auch Motorhauben mit nicht serienmäßigen Kühlrippen sind untersagt. Wegstehende Kotflügel oder andere wegstehende Teile müssen vor jedem Lauf beigerichtet oder neu befestigt werden. Das Befestigen einzelner Fahrzeugteile (Kofferraum, Achsen, etc.) mittels Hubzug, Seilen, Gurten, oder ähnlichem ist untersagt.

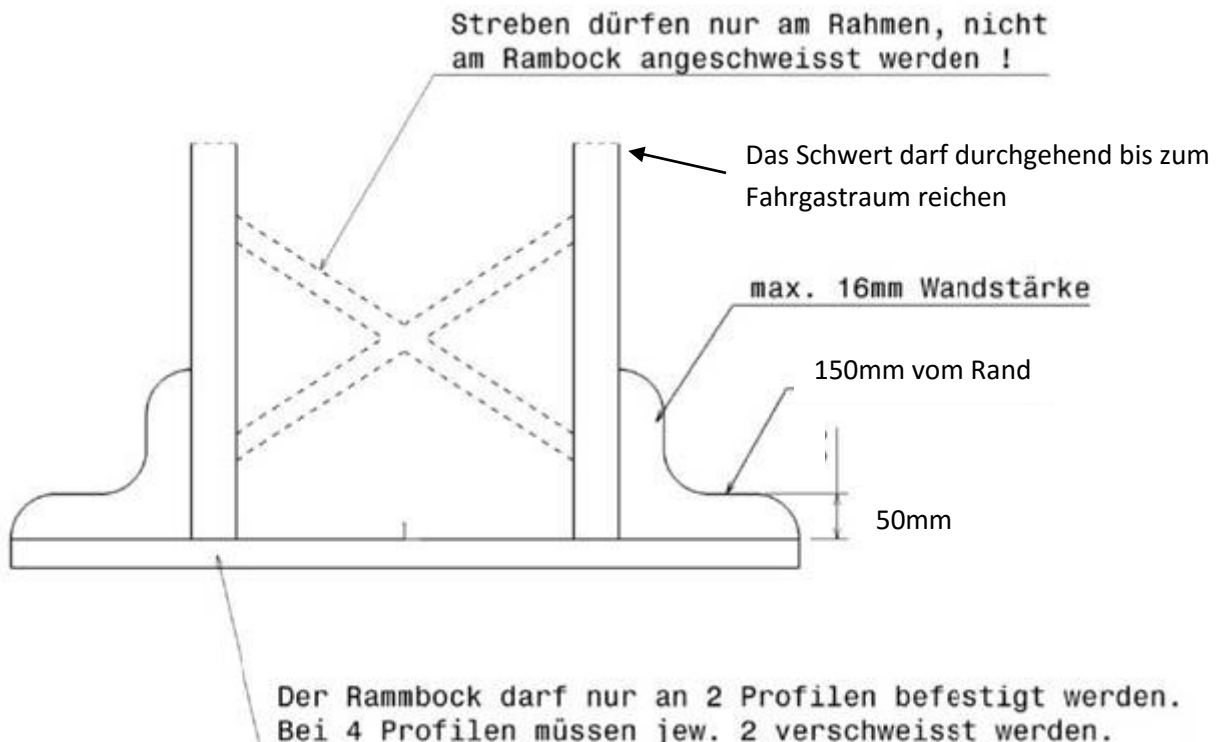
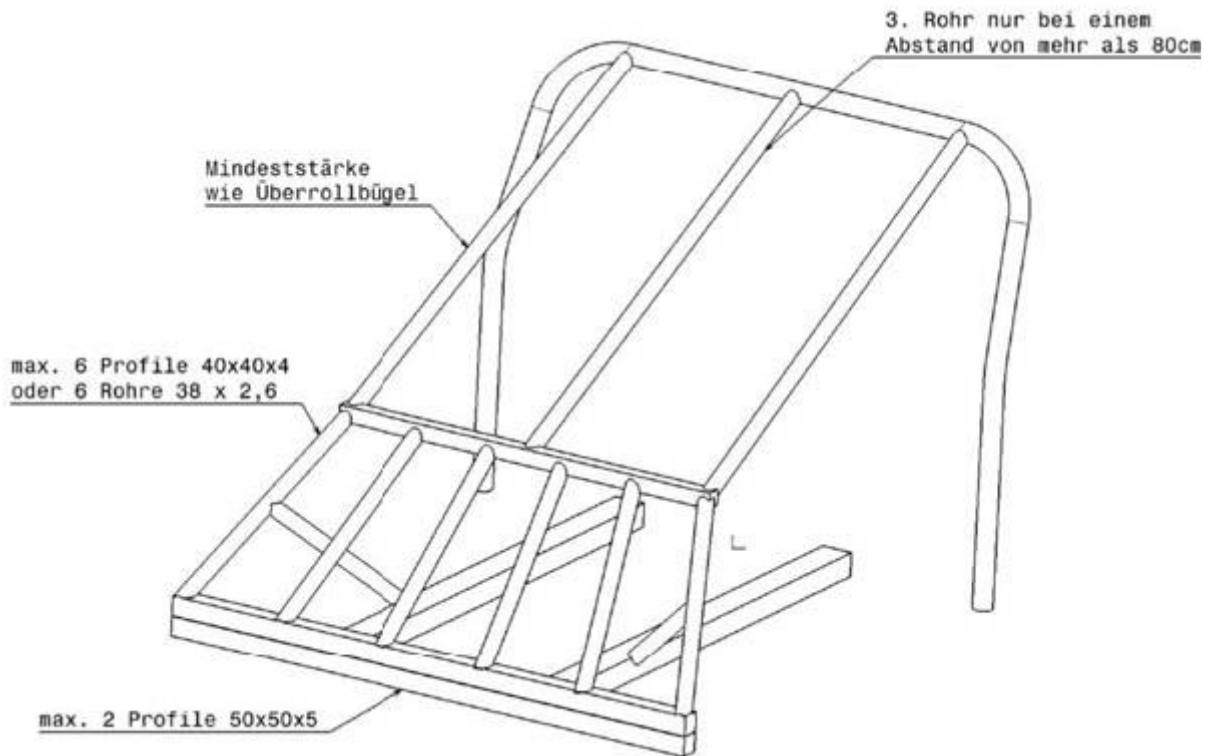
D.2.18. ABSCHLEPPVORRICHTUNG: Eine Kette welche als Abschleppvorrichtung geeignet ist, muss vorne jeweils links und rechts am Holm befestigt werden. Am Heck nur einseitig notwendig.

REGLEMENT ACVÖ

7552 Stinatz, Gartenstr. 33, 0664/350 86 97, Fax 03358/2477

D.3. Bestimmungen für die Division CS

D.3.1. **STOSSSTANGE:** Stoßstange und Vorbau müssen lt. Skizze angefertigt sein. Der Vorbau endet mit Höhe der Vorderachse. Das Schwert darf durchgehend bis zum Fahrgastraum reichen. Die Schiene muß seitlich mit einem Flacheisen 5 x 10 cm, Stärke 8 mm, verschweißt werden. Zur Kontrolle muß das hintere untere Eck weg geschnitten sein.



REGLEMENT ACVÖ

7552 Stinatz, Gartenstr. 33, 0664/350 86 97, Fax 03358/2477

- D.3.2. **TÜREN:** Türen (z.B. VW-Käfer) müssen voll verschweißt sein. An der Fahrerseite ist ein Schutzblech mit mind. 5 mm Stärke und innen Rohre mit mind. 38 mm DM und ein Querrohr mit 38mm DM und einer Wandstärke von min. 2,6 mm welches von Höhe der linken Schulter bis zum linken unteren Eck des vorderen Überrollbügels reicht oder ein Kreuz verschweißt sein. Es muß auf der Beifahrerseite von der Bodenplatte bis zur Einstiegs-kante ein min. 3mm Blech in einer Höhe von 35 cm voll verschweißt sein und dieses muß an der Oberkante mit einem Rohr abgeschlossen sein. Bodenplatte und Überrollkäfig müssen voll verschweißt sein.
- D.3.3. **FAHRZEUGBREITE:** Kein Bauteil des Fahrzeugs darf die äußere Reifenbreite (ohne Flankenschutz) überragen.
- D.3.4. **BEREIFUNG:** Als Bereifung dürfen sämtliche im Handel erhältliche Reifen (auch nachgeschnitten), sowie für den Motorsport vorgesehene Spezialreifen und Traktorenreifen verwendet werden. Ein Reifen-Flankenschutz ist erlaubt. Radabdeckungen müssen mit der Felge min. 5-mal mit einer Schweißnaht von 10 cm verschweißt sein.
- D.3.5. **ÖLWANNENSCHUTZ:** Ein Ölwannenschutz (Rutschblech), der breiter als die Ölwanne sein muß, ist zwingend vorgeschrieben.
- D.3.6. **ALUMINIUM:** Es dürfen keine Aluminiumteile an der Fahrzeugaußenseite verwendet werden.
- D.3.7. **TANK:** Selbstgebaute Tanks sind nur dann erlaubt, wenn die Schweißnähte ordentlich ausgeführt sind und die Sicherheit als gegeben erscheint. Erlaubt sind: genormte Blechanister und Sicherheitstanks.
- D.3.8. **BREMSLICHT:** Es müssen 2 funktionstüchtige rote Bremslichter vorhanden sein (21 Watt) Mindestmaße: eckig 8 x 8 cm, rund 8 cm im Durchmesser, und am höchstmöglichen Punkt links und rechts angebracht sein.
- D.3.9. **LAGE DES TANKS:**
- Mittelsitzer mit Seitentaschen:** Tanks müssen auf der rechten Fahrzeugseite im hinteren Bereich der Seitentaschen montiert sein. Der Tank muß innerhalb der Seitentasche durch einen eigenen Rohrrahmen gesichert sein. Das Blech der Seitentasche muß im Bereich des Tanks mind. 5 mm stark sein. Dies gilt auch für die Unterseite der Tasche.
- Mittelsitzer ohne Seitentaschen:** Der Tank muß sich aus Sicherheitsgründen zwischen der Vorder- und Hinterachse befinden. Die Lage der Tanks muß sich soweit wie möglich vom Zylinderkopf und der Auspuffanlage entfernt befinden.
- Seitensitzer (VW-Käfer und ähnliches):**
- Variante A: Der Tank wird rechts vorne im Fußraum (Beifahrer) am Boden verschraubt. Bodenplatte muß dabei verstärkt werden mind. 3 mm. Der Tank muß mit mind. 3 mm Blech vollkommen abgeschirmt sein.
- Variante B: Der Tank befindet sich hinter dem Fahrersitz, d.h. hinter der Cockpitabschirmung. Die normale Käferseitenwand muss mit einem Blech (3 mm stark) bis mind. 5 cm hinter dem Tank und als Abschluss dient ein senkrechtes Rohr mit einem Durchmesser von 38 mm und einer Wandstärke von 2,6 mm oder einem Formrohr 40x40x3 mm.

REGLEMENT ACVÖ

7552 Stinatz, Gartenstr. 33, 0664/350 86 97, Fax 03358/2477

D.3.10. **BENZINPUMPE:** Sofern sich die Benzinpumpe im Fahrgastraum befindet, muß diese abgedeckt sein.

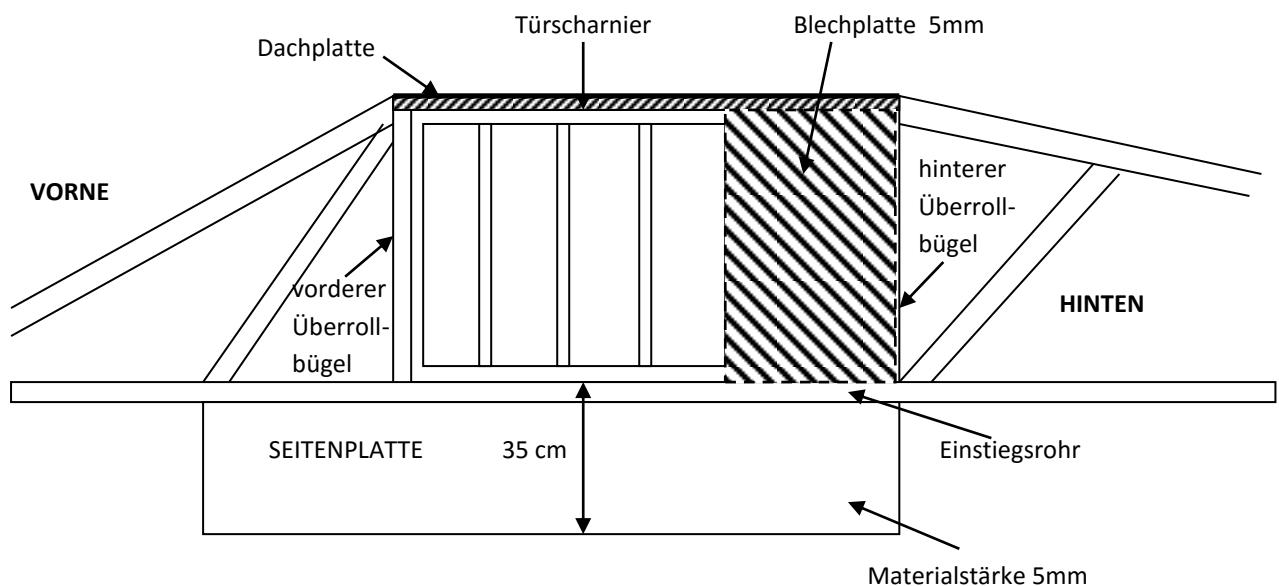
D.3.11. **ÜBERROLLKÄFIG:** Das Cockpit beginnt beim Frontfenster und endet unmittelbar hinter dem Fahrersitz. Für die Überrollbügel (mind. Zwei) sind Rundrohre mit einem äußerem Durchmesser von mind. 38 mm, bei einer Wandstärke von 2,6 mm oder Formrohre mind. 40/40/3 vorgeschrieben. Die Überrollbügel müssen bis zur Bodenplatte durchgehend verschweißt, miteinander verbunden und nach hinten abgestützt sein.

Sollten die vorderen 2 Rohre, die vom Überrollbügel zum Vorbau reichen, weiter als 80 cm auseinander sein, muß ein drittes Rohr (DM mind. 38mm) eingeschweißt werden. Über dem Fahrer befindet sich die Dachplatte, sie muß aus einem durchgehend gefertigtem Stück Blech mit mind. 5 mm Wandstärke angefertigt sein. Die muß an den beiden Überrollbügeln und auch seitlich an den Rohren angeschweißt sein.

Bei Mittelsitzer muß die Dachplatte aus einem Stück Blech (Stärke mind. 5mm) gefertigt sein und vom vorderen bis zum hinteren Überrollbügel und seitlich bis zu den Ausstiegsöffnungen reichen. Bei einer Breite von mehr als 80 cm muß zusätzlich vom vorderen Überrollbügel zum hinteren ein Mittelrohr als Verstärkung eingeschweißt werden.

Fenster sind auf der Fahrerseite mit senkrechten Gitterstäben zu versehen. Alle aufklappbaren Fenster und Türen müssen in einem stabilen Rahmen geführt werden. Bei Mittelsitzer müssen die beiden Seitenfenster als aufklappbare Ausstiege angelegt sein, die ebenfalls mit senkrechten Gitterstäben versehen sein müssen. Die Gitterstäbe müssen aus mind. ½ Zoll Rohren mit einer Mindestwandstärke von 2 mm bestehen. Der Abstand zwischen den Verstreben darf höchstens 12 cm betragen.

Skizze:



REGLEMENT ACVÖ

7552 Stinatz, Gartenstr. 33, 0664/350 86 97, Fax 03358/2477

Auf beide Einstiegstüren muss vom hinteren Überrollbügel bis zur zweiten Sprosse eine Blechplatte mit 5mm Stärke aufgeschweißt werden. (Bei Eigenbaufahrzeugen, die hinter dem Sitz gemessen, vom linken bis zum rechten Einstieg weniger als 80cm Breite haben) Die Blechplatte soll den hinteren Überrollbügel und ebenfalls (wenn möglich) das Einstiegsrohr überlappen. Die oberen Türscharniere müssen über die gesamte Türlänge gefertigt werden. Die Seitenplatte muss vom hinteren Überrollbügel bis zur Pedalerie reichen. (Maße lt. obiger Skizze)

Die Gitterstäbe müssen generell in halber Höhe mit einer Querstrebe (Flacheisen mit mind. 30 mm Breite und 3 mm Stärke) verschweißt sein. Bei Mittelsitzer müssen mind. zwei nach oben aufklappbare Ausstiege vorhanden sein, die außen angeschlagen sind und keine Vorrichtung zum leichten, einfachen Aushängen aufweisen dürfen. Die Schließvorrichtung muß sowohl von innen als auch von außen, mit einem Handgriff zu öffnen sein. Das Frontfenster muß mit einem verschweißtem Steinschlaggitter (max. 1,5 x 1,5 cm) abgedeckt werden. Bei Mittelsitzer muß im Sitzbereich die linke und die rechte Seite aus einer 5 mm Platte, mit einer Mindesthöhe von 35 cm gefertigt sein. Bei Nachfragen an SHTK wenden.

Bei Boden-, Dach- und Seitenblechen muß ein Loch von mind. 10 mm Durchmesser zwecks Messung der Wandstärke, an leicht zugänglichen Stellen vorhanden sein. Alle scharfen Kanten sowie vorspringende Teile müssen außen und innen entfernt werden. Der Sitz und die Kopfstütze müssen fix nach hinten abgestützt sein.

- D.3.12. **FAHRERCOCKPITABSCHIRMUNG:** Als Bodenplatte muß eine mind. 3-5 mm starke Blechplatte, die unter dem Sitz beginnt und bis zur Pedalerie reichen muß voll verschweißt sein.

Mittelsitzer: Das Fahrercockpit muß mittels einer Blechplatte (mind. 0,7 mm) direkt hinter dem Fahrersitz abgeschirmt sein. Das Blech muß zwischen den Seitenwänden, Boden- und Dachplatte dicht abschließen. Im Bereich der Bodenplatte dürfen lediglich die Ausnehmungen für technische Einrichtungen (Gasseil, Schaltgestänge, usw.) frei sein.

Seitensitzer (VW-Käfer und ähnliches): Hinter dem Fahrersitz muß eine Blechplatte (mind. 0,7 mm) so montiert sein, daß diese mind. bis zur Fahrzeugmitte (Getriebetunnel) reicht und mit Boden- und Dachplatte und der linken Seitenwand des Fahrzeuges fix verbunden ist. Der Kühler muß sich in diesem Bereich hinter der Blechplatte befinden.

- D.3.13. **TÜRVERRIEGELUNG:** Die Türverriegelung muß sowohl von innen als auch von außen (auch bei Sichtbehinderung durch Rauchentwicklung) mit einem Handgriff leicht zu öffnen sein. Die Stelle, wo sich die jeweilige Türverriegelung befindet, muß mit einem gut sichtbaren Farbinweis (leuchtend rot) gekennzeichnet sein. (siehe Zeichnung)

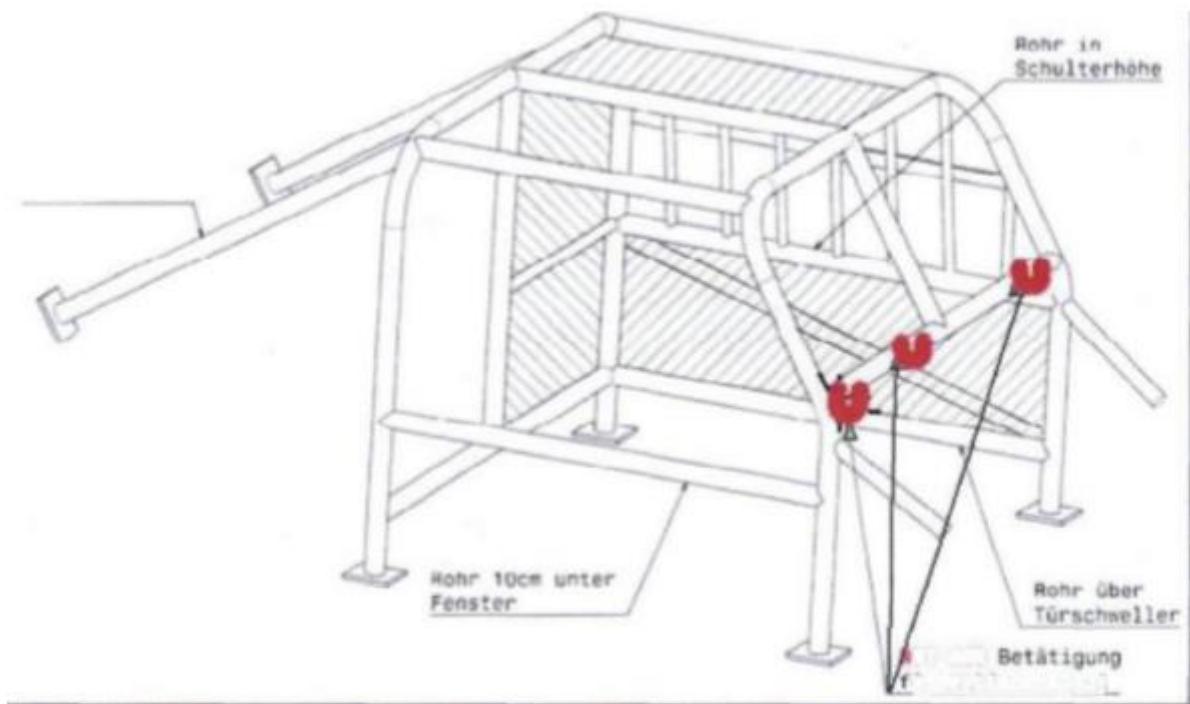
- D.3.14. **STEINSchLAGGITTER:** Ein Steinschlaggitter (max. 2 x 2 cm) bei Seitensitzer auf der Fahrerseite, bei Mittelsitzer beidseitig ist zwingend vorgeschrieben.

REGLEMENT ACVÖ

7552 Stinatz, Gartenstr. 33, 0664/350 86 97, Fax 03358/2477

E) Division Unverbaut (UV), Ausgabe 2015

- 1. MOTORISIERUNG:** Bis 2000 ccm Benzin Sauger, Auto ist nur mit Original werkseitig mitgelieferten Motor zugelassen, Motortuning ist nicht erlaubt
- 2. ANTRIEB:** 2-Rad (Heck od. Front), Differentialsperre ist ausschließlich bei Heckantriebsfahrzeugen erlaubt, 4x4 Fahrzeuge sind nicht zugelassen
- 3. FAHRZEUGINNENRAUM:** Überrollbügel lt. Skizze, Rohre mind. Durchmesser 38 mm, Wandstärke 2,6 mm, auf Bodenplatte mit mind. 10 x 10 cm 4mm Platten abgestützt(verschweißt oder verschraubt). Dünne Rohre in Schulterhöhe links vom Fahrer müssen nicht zwingend vorhanden sein. Hauptrohre des Bügels dürfen nicht stumpf verschweißt sein sondern mit Siedebögen verschweißt. Alle Schweißnähte müssen fachmännisch und durchgehend ausgeführt sein. Die Fahrertür muss mit einer 5 mm dicken min. 50 cm hohen und jeweils an A und B Säulen reichende Stahlplatte verstärkt sein. Die Dachplatte (Stärke 3-5 mm) muss vom vorderen bis zum hinteren Überrollbügel sowie bis zur Fahrzeugmitte reichen.



Schalensitz zwingend, mind. 4 Punkt-Gurte (keine Homologation notwendig), sämtliches Glas (innen und außen) sowie leicht entflammbare Teile (Dämmung, Beifahrersitz, Rückbank,...) müssen entfernt werden. Ausnahme Armaturenbrett! Frontöffnung (Windschutzscheibe) muss mind. bis zur Hälfte mit Gitter mind. 20 x 20 mm verschlossen sein. Fahrerseitenscheibe muss mit Gitter 20x20 verschlossen sein.

4. TANK: Tank im Fahrzeuginnenraum hinter dem Fahrersitz oder auf Höhe der Hinterachse, Fassungsvermögen max. 20 lt, Tankentlüftung entweder Rückschlagventil od. 1 x Schleife senkrecht um den Tank. Tank muss vom Fahrgastraum durch Trennwände isoliert sein. Die Tankentlüftung muss generell

REGLEMENT ACVÖ

7552 Stinatz, Gartenstr. 33, 0664/350 86 97, Fax 03358/2477

mittels Kupfer, Blech oder genormter Benzinleitungen durch die Bodenplatte ins Freie verlegt werden. Die Leitung muss an der Durchlassöffnung in der Bodenplatte verankert werden.

5. BENZINLEITUNG: Benzinleitungen müssen vom Tank bis zur originalen Benzinpumpe aus Kupfer, Metall oder aus genormten, beschrifteten, nicht brennbaren Benzinleitungen mit innenliegendem Gewebe bestehen. Der Anschluss zwischen Tank und Leitung und Leitung und Benzinpumpe muss auf jeden Fall mittels Benzinschlauch des vorher beschriebenen Typs (ca. 15 cm) und Schlauchbinder erfolgen. Dasselbe gilt auch für die Retourleitung. Benzinleitungen dürfen nur im Fahrzeuginnenraum aber nicht in unmittelbarer Nähe von elektrischen Leitungen verlegt werden. Befindet sich eine elektrische Benzinpumpe und ein Benzinfilter im Cockpit, müssen diese abgedeckt werden.

6. KÜHLER: Der Kühler muss im Motorraum sein, allerdings muss er nicht auf der originalen Halterung befestigt sein

7. BEREIFUNG: Sommer oder Winterreifen - jedoch nicht nachgeschnitten

8. LENKUNG UND BREMSEN: Die Lenkung und die Bremsen müssen den ganzen Renntag über voll funktionstüchtig sein, sonst gibt es keine Starterlaubnis für das betreffende Fahrzeug. Eine Zweikreisbremsanlage ist zwingend vorgeschrieben. Bei der Sicherheitstechnischen – Abnahme müssen alle Räder blockieren. Es müssen 2 funktionstüchtige Bremslichter und ein Staublicht (21 Watt) bei der Abnahme vorhanden sein.

9. NOT- AUS SCHALTER: Jedes Fahrzeug muss im Bereich des Lenkrades mit einem Elektro-Generalausschalter (NOT AUS) versehen sein, der sowohl von Außen durch einen Seilzug vom Hilfspersonal, als auch Innen vom Fahrer leicht erreichbar ist. Die technische Ausführung ist frei wählbar, folgende Funktion ist zwingend vorgeschrieben: • Der Seilzug für den Hauptschalter muss auf der rechten Seite am Überrollbügel befestigt und mit einem roten Pfeil gekennzeichnet werden. (siehe Skizze Überrollbügel) • Das Hauptkabel zur Batterie (+) muss unterbrochen sein. (Es darf kein elektrischer Abnehmer mehr funktionieren.) • Der Motor muss sofort absterben. • Der Mindestquerschnitt der Leitungen beträgt 16 mm².

10. FAHRZEUG AUSSEN: Außen optisch guter Zustand!!(keine weghängenden Teile), Sämtliche Öffnungen (Lichter, Kühlergrill, Türschnallen,...) können verschraubt oder verschweißt werden (max. 1 mm Blech) Unter der vorderen Stoßstange darf zur Verstärkung ein max. 30 x 30 x 3 mm Formrohr verbaut werden (verschweißt oder verschraubt)

Türen und Kofferraum müssen gegen selbstständiges Öffnen gesichert werden (verschraubt, verschweißt, Kette,...), Motorhaube muss gesichert werden (verschraubt, Stecksicherung), Dachnummerntafel (ca. 25 x 25 cm)

11. MOTORRAUM: Motor und Getriebe müssen nach Außen trocken und sauber sein (Öl, Benzin,...) Batterie fest verankert (falls im Fahrzeuginnenraum - auch säurefest abgedeckt). Ölwanenschutz ist zwingend vorgeschrieben! Dieser muss die Ölwanne komplett abdecken, er darf aber nicht als Versteifung dienen mit max. 4x M 10 Schrauben angeschraubt werden.

12. AUSPUFFANLAGE: Das Fahrzeug muss mit einer Auspuffanlage versehen sein die entweder der Originalen entspricht oder eine selbst gebaute die 80DB Lärm nicht überschreitet

13. SICHERHEITSTECHNISCHE BESTIMMUNGEN Alle Fahrzeuge müssen zur sicherheitstechnischen Abnahme, sowie zum ersten Lauf des jeweiligen Tages in serienmäßigen Zustand (wie beschrieben) an den Start gehen. Das heißt, alle Kotflügel, der Kofferraumdeckel, etc. müssen beim ersten Start vorhanden

REGLEMENT ACVÖ

7552 Stinatz, Gartenstr. 33, 0664/350 86 97, Fax 03358/2477

sein. Die Motorhaube muss bei jedem Start vorhanden sein. Ein Start ohne Motorhaube ist generell verboten. Wegstehende Kotflügel oder andere wegstehende Teile müssen vor jedem Lauf beigerichtet oder neu befestigt werden.

Reglement Fahrer sowie Punktwertung Handbuch unter B) und C)